

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2354/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	1
Verordnung (EG) Nr. 2355/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EG) Nr. 2356/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	5
Verordnung (EG) Nr. 2357/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	7
Verordnung (EG) Nr. 2358/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	9
Verordnung (EG) Nr. 2359/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12
Verordnung (EG) Nr. 2360/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	14
Verordnung (EG) Nr. 2361/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	16
Verordnung (EG) Nr. 2362/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung	18
Verordnung (EG) Nr. 2363/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	19
Verordnung (EG) Nr. 2364/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	22

Preis : 23 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2365/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	25
Verordnung (EG) Nr. 2366/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	27
Verordnung (EG) Nr. 2367/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter	28
Verordnung (EG) Nr. 2368/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	31
Verordnung (EG) Nr. 2369/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	33
Verordnung (EG) Nr. 2370/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ...	35
Verordnung (EG) Nr. 2371/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	37
Verordnung (EG) Nr. 2372/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	40
Verordnung (EG) Nr. 2373/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	42
Verordnung (EG) Nr. 2374/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ...	45
Verordnung (EG) Nr. 2375/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	47
* Verordnung (EG) Nr. 2376/94 der Kommission vom 27. September 1994 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand	50
Verordnung (EG) Nr. 2377/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2314/94 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)	70
* Verordnung (EG) Nr. 2378/94 der Kommission vom 29. September 1994 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien, Pakistan, Indonesien, Thailand und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	72
* Verordnung (EG) Nr. 2379/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	80
* Verordnung (EG) Nr. 2380/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 80 00 mit Ursprung in Polen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	82

* Verordnung (EG) Nr. 2381/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	84
* Verordnung (EG) Nr. 2382/94 der Kommission vom 30. September 1994 mit Ausnahmebestimmungen für den Rindfleischsektor infolge der in Griechenland aufgetretenen Maul- und Klauenseuche	88
* Verordnung (EG) Nr. 2383/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	89
* Verordnung (EG) Nr. 2384/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	91
* Verordnung (EG) Nr. 2385/94 der Kommission vom 30. September 1994 über die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und Bescheinigungen, die im Rahmen der zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffenen Sonderregelung erteilt werden	93
* Verordnung (EG) Nr. 2386/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1994/95 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92	94
* Verordnung (EG) Nr. 2387/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. November 1994 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92	97
Verordnung (EG) Nr. 2388/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	101
* Verordnung (EG) Nr. 2389/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates	104
Verordnung (EG) Nr. 2390/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	106
Verordnung (EG) Nr. 2391/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	108
Verordnung (EG) Nr. 2392/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	110
Verordnung (EG) Nr. 2393/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	112

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/655/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 30. September 1994 über Schutzmaßnahmen gegenüber Einhufern mit Herkunft aus Australien ⁽¹⁾	114
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2354/94 DER KOMMISSION**vom 30. September 1994****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2147/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2292/94⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (*)	AKP Bangladesch (¹) (²) (³) (⁴)	Drittländer (außer AKP) (⁵)
1006 10 21	—	145,04	297,28
1006 10 23	—	145,50	298,20
1006 10 25	—	145,50	298,20
1006 10 27	223,65	145,50	298,20
1006 10 92	—	145,04	297,28
1006 10 94	—	145,50	298,20
1006 10 96	—	145,50	298,20
1006 10 98	223,65	145,50	298,20
1006 20 11	—	182,20	371,60
1006 20 13	—	182,77	372,75
1006 20 15	—	182,77	372,75
1006 20 17	279,56	182,77	372,75
1006 20 92	—	182,20	371,60
1006 20 94	—	182,77	372,75
1006 20 96	—	182,77	372,75
1006 20 98	279,56	182,77	372,75
1006 30 21	—	226,15	476,16
1006 30 23	—	271,81	567,40
1006 30 25	—	271,81	567,40
1006 30 27	425,55	271,81	567,40
1006 30 42	—	226,15	476,16
1006 30 44	—	271,81	567,40
1006 30 46	—	271,81	567,40
1006 30 48	425,55	271,81	567,40
1006 30 61	—	241,20	507,11
1006 30 63	—	291,77	608,25
1006 30 65	—	291,77	608,25
1006 30 67	456,19	291,77	608,25
1006 30 92	—	241,20	507,11
1006 30 94	—	291,77	608,25
1006 30 96	—	291,77	608,25
1006 30 98	456,19	291,77	608,25
1006 40 00	—	56,57	119,14

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(⁵) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(⁶) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2355/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 29. September 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2356/94 DER KOMMISSION
vom 30. September 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen
und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor
zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁶⁾, definierten repräsentativen Marktkurse
werden zur Umrechnung der in Drittlandswährungen

ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestim-
mung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die
Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-
rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung
dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁸⁾, festgelegt worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-
nung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1107 10 19 000	30,00
1107 10 99 000	63,50
1107 20 00 000	72,50

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2357/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, kann für in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Malz ein Berichtigungsbetrag fest-
gesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter
Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94⁽⁸⁾, erlassen.Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser
Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muß.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term. 8
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2358/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Da nach einigen Bestimmungen 12 000 Tonnen Mais und 200 000 Tonnen Weichweizen ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1755/94⁽⁶⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 00 100	01	25,00
1001 10 00 400	01	0,00	1101 00 00 130	01	24,00
1001 90 91 000	—	—	1101 00 00 150	01	22,00
1001 90 99 000	03	13,00	1101 00 00 170	01	21,00
	04	39,25 (5)	1101 00 00 180	01	20,00
	02	10,00	1101 00 00 190	—	—
1002 00 00 000	03	13,00	1101 00 00 900	—	—
	02	10,00	1102 10 00 500	01	50,00
1003 00 10 000	—	—	1102 10 00 700	—	—
1003 00 90 000	03	37,00	1102 10 00 900	—	—
	02	10,00	1103 11 10 200	01	0 (3)
1004 00 00 200	—	—	1103 11 10 400	01	0 (3)
1004 00 00 400	—	—	1103 11 10 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 90 200	01	0 (3)
1005 90 00 000	03	48,00	1103 11 90 800	—	—
	05	50,00 (4)			
	02	0			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,

04 Äquatorialguinea, Angola, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Swasiland, Tschad, Togo, Zaire, Zentralafrikanische Republik,

05 Malta.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(4) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 12 000 Tonnen Mais für die Insel Malta.

(5) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 200 000 Tonnen Weichweizen für Äquatorialguinea, Angola, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Swasiland, Tschad, Togo, Zaire, Zentralafrikanische Republik.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2359/94 DER KOMMISSION
vom 30. September 1994
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag
festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß
unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet
werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94⁽⁸⁾, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Laufender Monat 10	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			11	12	1	2	3	4
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 99 000	03	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
	02	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Äquatorialguinea, Angola, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Swasiland, Tschad, Togo, Zaire, Zentralafrikanische Republik.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2360/94 DER KOMMISSION**vom 30. September 1994****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für

die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁶⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Oktober 1994 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	0,00
1001 90 99 000	23,00
1002 00 00 000	23,00
1003 00 90 000	48,00
1004 00 00 400	—
1005 90 00 000	50,00
1006 20 92 000	200,00
1006 20 94 000	200,00
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	250,00
1006 30 92 900	250,00
1006 30 94 100	250,00
1006 30 94 900	250,00
1006 30 96 100	250,00
1006 30 96 900	250,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	50,00
1101 00 00 100	30,00
1101 00 00 130	30,00
1102 20 10 200	68,29
1102 20 10 400	58,54
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	69,89
1103 11 10 200	0,00
1103 11 90 200	0,00
1103 13 10 100	87,80
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	104,86
1104 21 50 100	93,18

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2361/94 DER KOMMISSION**vom 30. September 1994****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2273/94 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2320/94 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2273/94 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽⁸⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2273/94 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 247 vom 22. 9. 1994, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	32,17 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	29,67 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	32,17 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	29,67 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3497
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	34,97
1701 99 10 910	34,97
1701 99 10 950	34,97
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3497

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2362/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten AbschöpfungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von Zucker, der aus
bestimmten Drittländern stammt und für die portugiesi-
schen Raffinerien bestimmt ist, im Wirtschaftsjahr
1994/95 eine verminderte Abschöpfung erhoben.Nach Artikel 16a Absatz 2 derselben Verordnung
entspricht die verminderte Abschöpfung dem gemäß
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis für
Rohzucker, vermindert um den Durchschnitt der an der
Börse von London notierten, in den zwanzig ersten Tagen
des Monats vor dem Monat, in dem die verminderte
Abschöpfung gilt, gegebenenfalls auf die cif-Stufe umge-
rechneten Spot-Preise für Rohzucker.Gemäß Artikel 16a Absatz 5 der genannten Verordnung
ist die verminderte Abschöpfung monatlich für den
folgenden Monat zu bestimmen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁴⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94⁽⁶⁾, erlassen.Die Umsetzung der vorstehenden Überlegungen führt zur
Festsetzung der bei der Einfuhr des betreffenden Rohzuck-
ers zu erhebenden verminderten Abschöpfung in der
nachstehend angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Portugal wird bei der Einfuhr der in Artikel 16a der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und zu raffi-
nierenden Mengen Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10
und 1701 12 10 eine auf 22,69 ECU/100 kg verminderte
Abschöpfung erhoben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2363/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 11 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽⁶⁾, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Wegen Änderung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird, gemäß Artikel 16 derselben Verordnung, bei der Einfuhr von Inulin eine Abschöpfung erhoben. Absatz 6a des genannten Artikels 16 sieht vor, daß diese Abschöpfung je 100 kg Trockenmasse der mit Koeffizienten 1,9 multiplizierten Abschöpfung desselben Artikels entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽³⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁵⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4045	—
1702 20 90	0,4045	—
1702 30 10	—	50,12
1702 40 10	—	50,12
1702 60 10	—	50,12
1702 60 90 10 ⁽²⁾	—	95,23
1702 60 90 90 ⁽³⁾	0,4045	—
1702 90 30	—	50,12
1702 90 60	0,4045	—
1702 90 71	0,4045	—
1702 90 90 10 ⁽⁴⁾	—	95,23
1702 90 90 90 ⁽⁵⁾	0,4045	—
2106 90 30	—	50,12
2106 90 59	0,4045	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Codes 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

⁽⁴⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft anderen Inulinsirup als den der Unterposition 1702 60 90 unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin und Oligofruktosen gewonnenen, mit einem Gehalt an Fruktose in freier Form oder in Form von Saccharose von 10 GHT oder mehr.

⁽⁵⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 90 90, anderer als Inulinsirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2364/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1555/94⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni

1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾ für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglucose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁹⁾, entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 52.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽⁴⁾, erlassen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁵⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-

tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	34,97 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 10 000	34,97 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 900	0,3497 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	34,97 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,3497 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 71 000	0,3497 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 90 800	0,3497 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	34,97 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,3497 ⁽¹⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2079/94 (ABl. Nr. L 215 vom 20. 8. 1994, S. 2), bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2365/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 der Kommission⁽⁴⁾, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für

die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 1994 auf 30,993 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2366/94 DER KOMMISSION
vom 30. September 1994
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 2141/94 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2327/94 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2141/94
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird auf 51,849 ECU/100 kg festge-
setzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird jedoch mit Wirkung vom
1. Oktober 1994 ersetzt, um den an der Regelung der
garantierten Höchstmengen vorzunehmenden Ände-
rungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2367/94 DER KOMMISSION**vom 30. September 1994****zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3496/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Zielpreis im Sektor Trockenfutter wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 des Rates⁽³⁾ und mit der Verordnung (EG) Nr. 538/94 der Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2065/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1288/93, wurde der Prozentsatz gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 für das Wirtschaftsjahr 1994/95 auf 70 % festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/89⁽⁷⁾, muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als

repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/93⁽⁹⁾, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der Wertsumme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 114.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁴⁾, erlassen.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen

geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Oktober 1994 :

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate	Auf andere Weise getrocknetes Futter
Oktober 1994	63,139	38,459

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

November 1994	63,039	38,359
Dezember 1994	62,805	38,125
Januar 1995	61,411	36,731
Februar 1995	61,058	36,378
März 1995	60,808	36,128

VERORDNUNG (EG) Nr. 2368/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen DepartementsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2101/94⁽⁴⁾, enthält die
Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen
überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preis-
änderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte dieBeihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen
Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 27. 8. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	29,00	29,00	29,00	32,00
Gerste (1003 00 90)	55,00	55,00	55,00	58,00
Mais (1005 90 00)	64,00	64,00	64,00	67,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2369/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2102/94 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 27. 8. 1994, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	26,00
Gerste	(1003 00 90)	52,00
Mais	(1005 90 00)	61,00
Hartweizen	(1001 10 00)	0,00
Hafer	(1004 00 00)	52,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2370/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und MadeiraDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1974/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2103/
94⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung
der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisände-
rungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfezur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festge-
setzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang
angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 27. 8. 1994, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	26,00	26,00
Gerste (1003 00 90)	52,00	52,00
Mais (1005 90 00)	61,00	61,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2371/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁵⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reis-sektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 des Rates⁽⁶⁾ über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4

die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Bestimmte Maiseerzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)
1102 20 10 200 (2)	68,29	1104 23 10 300	56,10
1102 20 10 400 (2)	58,54	1104 29 11 000	24,12
1102 20 90 200 (2)	58,54	1104 29 91 000	23,65
1102 90 10 100	69,89	1104 29 95 000	23,65
1102 90 10 900	47,52	1104 30 10 000	5,91
1102 90 30 100	94,37	1104 30 90 000	12,20
1103 12 00 100	94,37	1107 10 11 000	42,10
1103 13 10 100 (2)	87,80	1107 10 91 000	82,93
1103 13 10 300 (2)	68,29	1108 11 00 200	47,30
1103 13 10 500 (2)	58,54	1108 11 00 300	47,30
1103 13 90 100 (2)	58,54	1108 12 00 200	78,05
1103 19 10 000	51,67	1108 12 00 300	78,05
1103 19 30 100	72,21	1108 13 00 200	78,05
1103 21 00 000	24,12	1108 13 00 300	78,05
1103 29 20 000	47,52	1108 19 10 200	82,08
1104 11 90 100	69,89	1108 19 10 300	82,08
1104 12 90 100	104,86	1109 00 00 100	0,00
1104 12 90 300	83,89	1702 30 51 000 (3)	101,95
1104 19 10 000	24,12	1702 30 59 000 (3)	78,05
1104 19 50 110	78,05	1702 30 91 000	101,95
1104 19 50 130	63,41	1702 30 99 000	78,05
1104 21 10 100	69,89	1702 40 90 000	78,05
1104 21 30 100	69,89	1702 90 50 100	101,95
1104 21 50 100	93,18	1702 90 50 900	78,05
1104 21 50 300	74,54	1702 90 75 000	106,83
1104 22 10 100	83,89	1702 90 79 000	74,15
1104 22 30 100	89,13	2106 90 55 000	78,05
1104 23 10 100	73,17		

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(2) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Es gelten die Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2372/94 DER KOMMISSION
vom 30. September 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/94⁽⁴⁾, stützt sich die Berechnung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den Durchschnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöpfungen, berichtet nach Maßgabe des im laufenden Monat geltenden Schwellenpreises.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-

stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission⁽⁵⁾ kann die Erstattung nach der Bestimmung differenziert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage⁽¹⁾:

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,
2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,
2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,
2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽²⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	48,78
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	35,12

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2373/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen,
die im internationalen Handel für die in Artikel 1
Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG)
Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994, zur Fest-
legung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien
zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht
unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausge-
führt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2296/94⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse
bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten
Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden
Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse
festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates

vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein
und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90⁽⁶⁾; festgelegt
sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom
16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herab-
gesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe
für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 3049/93⁽⁸⁾, gestatten,
Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industrie-
zweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im
Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94
und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die
in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden
entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und
nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein
Erstattungssatz festgesetzt.

(3) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 273 vom 5. 11. 1993, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(ECU/100 kg)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 60,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	55,50 104,50
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	35,00 166,00 160,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2374/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung die gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/94⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg —
Weißzucker :	34,97
Rohzucker :	32,17
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$34,97^{(*)} \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	
Melassen :	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	34,97 ⁽³⁾

⁽¹⁾ „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

⁽²⁾ Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

⁽³⁾ Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2375/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/94⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	— — — — — — —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	1,537 2,365 1,419 2,129 0,828 — 2,365
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Grobgrieß, Feingrieß und Pellets des KN-Codes 1103 oder perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Roggenkörnern oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	5,167 3,100 4,650 1,707 4,878 — 5,167
1003 00 90	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschten Körnern, Flocken und perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	4,659 3,261 2,795 1,707 4,878 — 4,659

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Haferkörnern, Flocken und geschälten Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	5,243 3,146 4,719 1,707 4,878 — 5,243
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschten Körnern und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälten und perlförmigen Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽³⁾ – – andern ⁽³⁾	4,878 3,415 3,902 2,927 4,390 1,707 4,878 1,951 4,878 4,878
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	18,600 16,560 16,560
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	24,000 24,000 24,000
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andern	5,400 5,400 3,240 5,400 —
1007 00 90	Sorghum	4,659
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,891 2,909
1102 10 00	Mehl von Roggen	7,079
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,891 2,909

⁽¹⁾ Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructose-sirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2376/94 DER KOMMISSION

vom 27. September 1994

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im November 1992 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten (nachstehend „CTV“ genannt) mit Herkunft aus oder Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur, Thailand und der Türkei in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.

Das Verfahren wurde aufgrund eines Antrags der Society for Coherent Anti-dumping Norms (SCAN) im Namen von Herstellern eingeleitet, auf die insgesamt angeblich ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Farbfernseher entfiel.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei dieser Ware mit Ursprung in oder Herkunft aus den vorgenannten Ländern sowie für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens gegenüber Malaysia, der Volksrepublik China, Korea, Singapur, Thailand und der Türkei zu rechtfertigen.

- (2) Der Antrag erstreckte sich auch auf Japan und Hongkong. Angesichts des offensichtlichen Rückgangs bzw. geringen Volumens der fraglichen Einfuhren wurden die Beweise für eine bedeutende

Schädigung durch diese beiden Länder jedoch zum damaligen Zeitpunkt nicht als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (3) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie den Antragsteller und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die Behörden Hongkongs, Thailands und der Türkei, die meisten Ausführer, mehrere Einführer, alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller sowie einige nicht an dem Antrag beteiligte Hersteller nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien wurden auf ihren Antrag hin gehört.
- (5) Die Kommission sandte Fragebogen an die bekanntermaßen betroffenen Parteien und erhielt detaillierte Angaben von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, einigen Herstellern in den Ausfuhrländern sowie einigen Einführern in der Gemeinschaft. Sie erhielt ferner in begrenztem Maße Informationen von fünf Gemeinschaftsherstellern, die nicht Mitglied der SCAN waren, aber den Antrag unterstützten.
- (6) Die Kommission holte alle für die vorläufige Dumping- und Schadensaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :
- a) Antragstellende Gemeinschaftshersteller :
- Bang & Olufsen AS, Struer, Dänemark,
 - Grundig AG, Fürth, Deutschland, und ihre Tochtergesellschaften in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich,
 - Nokia GmbH, Pforzheim, Deutschland, und ihre Tochtergesellschaften in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich,
 - Philips Consumer Electronics BV, Eindhoven, Niederlande, und ihre Betriebe und/oder Tochtergesellschaften in Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich,
 - Séleco SpA, Pordenone, Italien,
 - Thomson C.E., SA, Courbevoie, Frankreich, und ihre Betriebe und/oder Tochtergesellschaften in Frankreich, Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 307 vom 25. 11. 1992, S. 4.

b) Hersteller in den fünf betroffenen Marktwirtschaftsländern :

Malaysia

- Makonka Electronics SDN.BHD, Ehsan,
- Orion Electric SDN.BHD, Melaka,
- Technol Silver (M) SDN.BHD, Ehsan ;

Republik Korea

- Daewoo Electronics Co. Ltd, Seoul und Kumi,
- GoldStar Co. Ltd, Seoul,
- Samsung Electronics Co. Ltd, Seoul und Suwon City ;

Singapur

- Funai Electric (Singapore) Pte Ltd,
- Hitachi Consumer Products (S.) Pte Ltd,
- Philips Singapore Pte Ltd,
- Sanyo Electronics (Singapore) Pte Ltd,
- Thomson Television Singapore Pte Ltd ;

Thailand

- European-Thai Electronics Co. Ltd, Pathumthani,
- GoldStar Mitr Co. Ltd, Samutsakorn,
- Tatung (Thailand) Co. Ltd, Bangkok,
- Teletech (Thailand) Ltd, Chonburi,
- Thai Samsung Electronics Co. Ltd, Chonburi,
- Thomson Television (Thailand) Co. Ltd, Pathumthani,
- World Electric (Thailand) Ltd, Chonburi ;

Türkei

- Bekoteknik Sanayi A.S., Istanbul,
- Cihan Elektronik Sanayi A.S., Istanbul,
- Izmir Elektronik Sanayi Ve Ticaret A.S., Izmir,
- Profilo Telra Elektronik Sanayi Ve Ticaret A.S., Istanbul,
- Vestel Elektronik Sanayi Ve Ticaret A.S., Istanbul und Izmir ;

c) Ausführer chinesischer CTV in Hongkong :

- Cony Electronic Products Ltd,
- Great Wall Electronic International Ltd,
- Hanwah Electronics Ltd,
- Kong Wah Electronic Enterprise Ltd und Kong Wah Video Co. Ltd,

- Luks (HK) Industrial Company Ltd,
- Sanyo Electric (HK) Ltd ;

d) Geschäftlich verbundene Einführer in der Gemeinschaft :

- Daewoo Electronics SA, Roissy, Frankreich,
 - GoldStar Deutschland GmbH, Willich, Deutschland,
 - GoldStar UK, Slough, Vereinigtes Königreich,
 - Hitachi Sales (Hellas) SA, Athen, Griechenland,
 - Nordmende GmbH, Bremen, Deutschland,
 - Philips Consumer Electronics GmbH, Hamburg, Deutschland,
 - Philips Consumer Electronics SpA, Mailand, Italien,
 - Philips Consumer Electronics Ltd, Croydon, Vereinigtes Königreich,
 - Philips Electronique Grand Public SA, Paris, Frankreich,
 - Samsung Electronics UK, Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
 - Samsung Electronics France SA, Roissy, Frankreich,
 - Samsung Electronics SpA Italia, Mailand, Italien,
 - Samsung Electronics GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland,
 - Samsung Electrónica Comercial Ibérica SA, Barcelona, Spanien,
 - Sanyo Fischer Vertriebs GmbH, München, Deutschland,
 - Sanyo UK Sales Ltd, Watford, Vereinigtes Königreich,
 - Sanyo España SA, Barcelona, Spanien,
 - Sanyo Italiana SpA, Italien,
 - Tatung (UK) Ltd, Telford, Vereinigtes Königreich,
 - Telefunken Fernsehen und Rundfunk GmbH, Hannover, Deutschland,
 - Thomson Consumer Electronics Marketing France SA, Courbevoie, Frankreich,
 - Thomson Consumer Electronics Marketing Italia SpA, Trezzano sul Naviglio, Italien,
 - Thomson Video Europe GmbH, Hannover, Deutschland ;
- e) Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft :
- ITS Electronics Handels GmbH, Siek, Deutschland.

f) Verbindungsbüro eines Ausführers :

- Daewoo UK Ltd, London, Vereinigtes Königreich.

(7) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**i) Warenbeschreibung**

- (8) Bei den von dem Antrag betroffenen Waren, für die das Verfahren eingeleitet wurde, handelt es sich um Fernsehempfangsgeräte für ein mehrfarbiges Bild mit eingebauter Bildröhre und einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm. Da gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 des Rates⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2900/91⁽²⁾, bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 2093/91 des Rates⁽³⁾ bereits Antidumpingmaßnahmen für Farbfernseher mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm bis 42 cm („kleine“ Farbfernseher, nachstehend „SCTV“ genannt) mit Ursprung in Korea und der Volksrepublik China galten, wurde die Untersuchung im Fall dieser beiden Länder auf CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm beschränkt. Während des Untersuchungszeitraums fielen die fraglichen Waren unter die KN-Codes ex 8528 10 71 („ex“ verweist auf eine Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm), 8528 10 73, 8528 10 75 und 8528 10 78.
- (9) Die Kombinierte Nomenklatur wurde am 1. Januar 1993 für CTV geändert. Dabei wurden Unterscheidungskriterien eingeführt, die entweder das Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms betreffen (es kann mit weniger als 1,5 konventionell sein oder diesen Wert wie bei den sogenannten 16:9-Geräten übersteigen) oder die Bildqualität (konventionelle Bildqualität zum einen und erhöhte Bildqualität zum anderen wie bei D2-MAC-Geräten oder hochauflösenden Fernsehern (HDTV)). Dadurch fallen die von dem Verfahren betroffenen CTV seit dem 1. Januar 1993 unter die KN-Codes ex 8528 10 52 („ex“ verweist auf eine Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm), 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, ex 8528 10 62, 8528 10 66, 8528 10 72 und 8528 10 76.
- (10) Obwohl das Verfahren für alle CTV mit eingebauter Bildröhre eingeleitet wurde, konnten D2-MAC-Geräte und HDTV-Geräte, die jetzt unter die separaten KN-Codes 8528 10 72 bzw. 8528 10 76 fallen, nicht untersucht werden, da sich diese Geräte, mit denen qualitative technische Änderungen bei CTV eingeführt werden, im Untersuchungszeitraum noch im Entwicklungsstadium befanden und der Öffentlichkeit nur in sehr begrenztem Umfang zugänglich waren.

Sollten auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung Maßnahmen eingeführt werden, so sollten sie nach Auffassung der Kommission nicht

für D2-MAC-Geräte und HDTV-Geräte gelten. Sollten diese Maßnahmen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, so müßte anhand der Angaben über das Dumping und die Schädigung untersucht werden, ob die Nichtanwendung der Maßnahmen auf diese Geräte nach wie vor gerechtfertigt ist.

- (11) 16:9-CTV mit konventioneller Bildqualität, die jetzt ebenfalls unter separate KN-Codes fallen (ex 8528 10 62 und 8528 10 66), wurden in die Untersuchung einbezogen, da sie der Öffentlichkeit — wenn auch in begrenzten Mengen — im Untersuchungszeitraum zugänglich waren.
- (12) Demnach fallen die von dem Verfahren betroffenen Waren seit dem 1. Januar 1993 unter die folgenden KN-Codes: ex 8528 10 52, 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, ex 8528 10 62 und 8528 10 66.

ii) Gleichartige Ware

- (13) Die Untersuchung ergab, daß die in Korea, Malaysia, Singapur, Thailand und der Türkei verkauften CTV trotz Unterschieden bei den Sende- und Empfangssystemen, der Spannung oder dem Design mit den aus diesen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführten CTV identisch sind oder ihnen stark ähneln.
- (14) Abgesehen von geringfügigen technischen Unterschieden gleichen auch die in der Gemeinschaft hergestellten CTV in jeder Hinsicht den CTV, die aus Korea, Malaysia, der Volksrepublik China, Singapur, Thailand und der Türkei in die Gemeinschaft ausgeführt werden.
- (15) Zur Warendefinition machten mehrere Ausführer geltend, daß zwischen kleinen CTV und Familienfernsehern unterschieden werden müsse, da diese Geräte angeblich auf zwei verschiedenen Märkten verkauft würden und damit als zwei unterschiedliche Waren anzusehen wären. Zur Stützung dieser Behauptung verwiesen die Ausführer auf das vorausgegangene Verfahren betreffend die SCTV, in dem eine solche Unterscheidung vorgenommen wurde.

Bei der Prüfung dieser Argumente kam die Kommission zu dem Schluß, daß sich die Marktbedingungen sowie die Verbrauchervorstellungen seit der vorausgegangenen Untersuchung betreffend die SCTV grundlegend geändert haben:

— Die demographische Lage in der Gemeinschaft hat sich erheblich gewandelt. Es gibt immer mehr kleine oder neugegründete Haushalte, in denen SCTV als Familiengeräte bzw. Erstgeräte genutzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1990, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 2. 10. 1991, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1991, S. 1.

- Wegen des immer stärker verbreiteten Satellitenfernsehens und somit der immer höheren Zahl der verfügbaren Kanäle und Programme dienen SCTV nicht länger als Zweitgerät. Nach der Erhöhung der Zahl der Fernsehprogramme in jüngster Zeit haben viele Haushalte mehrere Geräte angeschafft, die ein individuelles und selektives Fernsehen ermöglichen.
- Die Erfahrung zeigt, daß in Zeiten der Rezession der CTV-Absatz insgesamt unverändert bleibt, jedoch tendenziell die Nachfrage nach billigeren und/oder kleineren Modellen steigt, da kleinere Fernseher für bestimmte sozioökonomische Gruppen zum Familiengerät werden.
- Nicht zuletzt sind SCTV leistungsstärker geworden. Die Zahl der Programmspeicherplätze wurde aufgrund der größeren Programmauswahl erhöht. Außerdem verfügen moderne SCTV über mehr Anschlüsse und bieten in den meisten Fällen genauso viele Möglichkeiten wie größere Geräte.

(16) Dieser Ansatz wird auch durch die Tatsache gerechtfertigt, daß die Geräte mit den unterschiedlichen Bildschirmgrößen zu benachbarten bzw. sich überschneidenden Marktsegmenten gehören und in hohem Maße austauschbar sind, da :

- sich die meisten Unternehmen nicht auf die Herstellung und den Export von Fernsehern mit einer Bildschirmgröße beschränken, sondern die Geräte komplementär zueinander anbieten und

- die Verbrauchervorstellung nicht klar umrissen ist ; zuweilen werden offensichtlich billigere größere Geräte relativ teureren kleineren Geräten vorgezogen.

(17) Nachdem alle Fernsehgeräte die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen, rechtfertigen die Verwendung und die Verbrauchervorstellung daher nicht länger eine Unterscheidung zwischen kleinen und großen Fernsehern, abgesehen von CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von 15,5 cm oder weniger.

Die Bildschirmgröße ist nur eines mehrerer Kriterien, die für sich genommen keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Marktsegmenten zuläßt. Abgesehen von der vorgenannten Ausnahme herrscht auf dem CTV-Markt ein intensiver marktsegmentübergreifender Wettbewerb, und alle CTV konkurrieren nunmehr ungeachtet ihrer Bildschirmgröße so stark miteinander, daß der Schluß zu ziehen ist, daß alle CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm zu demselben Markt gehören und gleichartige Waren darstellen.

(18) Nach Auffassung der Kommission sind daher alle CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm, die in Korea, Malaysia, Singapur,

Thailand und der Türkei verkauft bzw. aus diesen Ländern und der Volksrepublik China in die Gemeinschaft exportiert werden, den von den Gemeinschaftsherstellern produzierten und verkauften Geräten gleichartig im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt).

C. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

(19) Neben den sechs durch SCAN vertretenen Gemeinschaftsherstellern gibt es noch mindestens 15 weitere Farbfernsehhersteller in der Gemeinschaft. Die Untersuchung ergab, daß mehrere CTV-Hersteller in der Gemeinschaft (einschließlich einiger SCAN-Mitglieder) entweder mit den von diesem Verfahren betroffenen Ausfuhrern geschäftlich verbunden sind und/oder selbst die angeblich gedumpte Ware aus den von diesem Verfahren betroffenen Ländern einführen. Daher prüfte die Kommission, ob einige dieser Hersteller gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auszuschließen waren.

(20) Artikel 4 Absatz 5 sieht nicht vor, daß Hersteller, die mit den Ausfuhrern geschäftlich verbunden sind oder selbst die angeblich gedumpte Ware einführen, automatisch auszuschließen sind, sondern verpflichtet die Gemeinschaftsorgane vielmehr, von Fall zu Fall zu prüfen, ob der Ausschluß eines Herstellers unter diesen Umständen gerechtfertigt ist.

(21) Daher prüfte die Kommission, ob die fraglichen Hersteller ihre Gemeinschaftsproduktion durch zusätzliche Importe nur ergänzten oder ob es sich um Einführer mit einer relativ begrenzten zusätzlichen Produktion in der Gemeinschaft handelte. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs im Hinblick auf die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(22) Diese Untersuchung führte zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen für die in der SCAN zusammengeschlossenen Gemeinschaftshersteller einerseits und fast alle übrigen Gemeinschaftshersteller andererseits. Die SCAN-Mitglieder führten nur relativ geringe Mengen ein (ihre Einfuhren machten jeweils weniger als 25 % ihrer in der EG verkauften Gemeinschaftsproduktion aus). Mit Ausnahme von zwei Unternehmen überstiegen bei allen anderen Gemeinschaftsherstellern, die mit kooperierenden Ausfuhrern geschäftlich verbunden waren, die Importe jeweils die Gemeinschaftspro-

duktion. Demnach gibt es bei den Farbfernsehherstellern in der Gemeinschaft eindeutig unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte.

- (23) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluß, daß diejenigen Hersteller auszuschließen sind, die nicht schwerpunktmäßig in der Gemeinschaft produzieren. Nach diesem Ausschluß stellte die Kommission fest, daß die Hersteller, die den Antrag gestellt hatten und in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeiteten, einen größeren Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung ausmachten. Im Hinblick auf die Schadensfeststellung und wegen fehlender Mitarbeit anderer Gemeinschaftshersteller wurden die SCAN-Mitglieder daher für die Zwecke der Schadensaufklärung als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betrachtet.

D. URSPRUNG

i) Allgemeines

- (24) Zu Beginn der Untersuchung war bekannt, daß CTV häufig Bauteile mit Ursprung in anderen Ländern als dem Herstellungs- oder dem Montage-land des Fertigprodukts enthalten, so daß CTV unter Umständen als Ursprungswaren eines anderen Landes als des Herstellungs- oder des Montagelandes angesehen werden können.
- (25) Folglich wurde das Verfahren für Exporte mit Herkunft aus bzw. Ursprung in den betroffenen Ländern eingeleitet, und in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens wurde darauf hingewiesen, daß die Frage des Ursprungs der CTV im Zuge der Untersuchung zu klären ist. Dabei wurde es insbesondere für notwendig erachtet, die statistischen Angaben über die Einfuhren aus Japan und Hongkong zur Berücksichtigung des während der Untersuchung ermittelten Ursprungs zu berichtigen, da sie als maßgeblicher Faktor für die Festlegung des endgültigen Status dieser beiden Länder im Rahmen des Verfahrens angesehen wurden.
- (26) Die Ermittlung des Ursprungs erfolgte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über die Bestimmung des Ursprungs von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten⁽¹⁾ (ersetzt seit dem 1. Januar 1994 durch Artikel 39 und Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/94⁽³⁾, sowie der eingehenden Angaben der Ausführer über den Ursprung und die Kosten der CTV-Bauteile sowie die Verarbeitungskosten. Diese Angaben wurden später während der Untersuchungen vor Ort stichprobenweise überprüft.

- (27) Diese Sachaufklärung wurde nur für die Zwecke der Antidumpinguntersuchung vorgenommen, und zwar insbesondere, um angemessene Normalwerte festzusetzen und die Schadensursache zu ermitteln. Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungszeitraum und können von dem Ursprung der fraglichen CTV vor oder nach dem Untersuchungszeitraum abweichen. Auf dieser Grundlage wurden die nachstehenden Feststellungen zum Ursprung der fraglichen CTV getroffen.

ii) Feststellungen zum Ursprung

a) Marktwirtschaftsländer

- (28) Alle aus Korea exportierten CTV waren koreanischen Ursprungs.
- (29) Bei den weitaus meisten CTV aus Malaysia und Singapur handelte es sich um Ursprungserzeugnisse dieser Länder. Eine kleine Zahl der aus Malaysia exportierten CTV hatte ihren Ursprung in Japan oder in einem anderen weder von dem Antidumpingantrag noch dem Verfahren betroffenen Land. Eine geringe Zahl der aus Singapur exportierten CTV hatte ihren tatsächlichen Ursprung in Korea und Taiwan.
- (30) Bei den meisten aus Thailand exportierten CTV handelte es sich um Ursprungserzeugnisse dieses Landes; einige Geräte hatten ihren Ursprung aber auch in Malaysia, Korea, Japan oder einem weder von dem Antidumpingantrag noch dem Verfahren betroffenen Land. Wegen der beschränkten Angaben eines der thailändischen Hersteller wurde der Ursprung der Exporte dieses Unternehmens in die Gemeinschaft anhand der Ursprungserklärung auf der Zollanmeldung festgelegt.
- (31) Von den fünf kooperierenden Unternehmen in der Türkei führte nur eines CTV mit Ursprung in diesem Land aus. Fast die gesamte Produktion von drei dieser Unternehmen hatte ihren Ursprung in Korea, während es sich bei den Waren des fünften Unternehmens nicht um Ursprungserzeugnisse eines von dem Antidumpingantrag bzw. dem Verfahren betroffenen Landes handelte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 279 vom 24. 12. 1970, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 235 vom 9. 9. 1994, S. 6.

- (32) Aufgrund der Ergebnisse dieser Ursprungsuntersuchung wurden die Exporte in die Gemeinschaft neu auf die Ausfuhrländer aufgeteilt. Bei den Exporten der nichtkooperierenden Ausfuhrer wurde davon ausgegangen, daß sie ihren Ursprung in dem Ausfuhrland hatten (Herstellungsland, das auf der Zollanmeldung als Ursprungsland angegeben wurde).

Unter diesen Umständen schien es am ehesten angemessen, die Zölle für diese Länder auf der Grundlage des Warenursprungs festzusetzen, der gemäß Artikel 39 und Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ermittelt wurde.

b) *Volksrepublik China*

- (33) Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört (was Auswirkungen auf die Bestimmung des Normalwertes sowie die Natur und den Umfang der Antworten auf die Fragebogen, insbesondere im Bereich der Kosten, hat), war die Untersuchung betreffend den Ursprung der dort hergestellten CTV weniger eingehend als im Fall anderer von dem Verfahren betroffener Länder.

Die Ursprungsangaben der kooperierenden Hersteller erwiesen sich im allgemeinen als unzulänglich. Sieben der zehn kooperierenden Unternehmen erklärten entweder, daß es sich bei ihren CTV um Ursprungserzeugnisse Chinas handelte, oder nahmen überhaupt nicht Stellung oder aber gaben an, daß sie den Ursprung nicht genau bestimmen konnten. Ein Unternehmen meinte, seine Ausfuhren hätten ihren Ursprung wahrscheinlich in Korea, legte aber keine entsprechenden Beweise vor. Die beiden verbleibenden Unternehmen machten geltend, daß die von ihnen ausgeführten Waren ihren Ursprung in Japan oder Taiwan hätten, und legten eine Studie zur Stützung ihrer Behauptungen vor.

- (34) Die Kommission stellte fest, daß für die Exporte der drei letztgenannten Unternehmen sowie die Exporte aller anderen kooperierenden Ausfuhrer im Untersuchungszeitraum stets China als Ursprungsland angegeben worden war. Würden die von den drei betroffenen Unternehmen exportierten CTV — wie nunmehr gefordert — als Ursprungserzeugnisse Koreas, Japans bzw. Taiwans anerkannt, so würden die fraglichen Exportgeschäfte nicht in die Berechnung der chinesischen Dumpingspannen einfließen; die Gesamtexporte aus China würden sich um 22,7 % verringern und

die Exportangaben für Korea, Japan und Taiwan entsprechend erhöhen.

- (35) Die Gefahr, daß die Exporte durch staatliche Intervention über das Unternehmen mit dem niedrigsten Antidumpingzoll abgewickelt werden (diese Gefahr rechtfertigt die Ablehnung einer individuellen Behandlung, wie unter den Randnummern 78 bis 81 dargelegt) besteht auch im Hinblick auf den Ursprung, da die Ausfuhrer von CTV angeblich nichtchinesischen Ursprungs dem Antidumpingzoll nicht unterliegen würden und der Zoll somit leicht umgangen werden könnte.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Normalwert für Einfuhrwaren aus Ländern ohne Marktwirtschaft gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung ermittelt werden muß.

- (36) Aufgrund der obwaltenden Umstände in der Volksrepublik China, die, wie in Randnummer 33 erklärt, die Durchführung einer Prüfung des Ursprungs beschränkt haben, wird die Kommission die Prüfung dieses Sachverhalts fortsetzen und insbesondere erwägen, ob für endgültige Feststellungen hinsichtlich der Volksrepublik China eine andere Behandlung angemessen sein könnte.

- (37) Die Kommission gründete daher ihre vorläufigen Schlußfolgerungen wie bereits in der vorausgegangenen Antidumpinguntersuchung betreffend die SCTV aus China auf die Annahme, daß die Ursprungserklärung auf der Zollanmeldung richtig war. Maßgeblich waren dafür die betroffenen Unternehmen, da ihre Kunden den Ursprung der fraglichen CTV gemäß den Unterlagen und Informationen angaben, die sie von ihren Lieferanten erhielten.

- (38) Für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung wurde demnach davon ausgegangen, daß alle aus China exportierten CTV ihren Ursprung in diesem Land hatten.

c) *Hongkong und Japan*

- (39) Zu Hongkong wurde festgestellt, daß keinerlei Exporte aus den von dem Verfahren betroffenen Ländern ihren Ursprung in diesem Gebiet hatten. Es gibt auch keinen Grund zu der Annahme, daß Exporte nichtkooperierender Ausfuhrer in den sechs untersuchten Ländern ihren Ursprung in Hongkong haben könnten. Daher hielt es die Kommission für angemessen, die Nichteinbeziehung Hongkongs in das Verfahren zu bestätigen.

- (40) Was Japan anbetrifft, so hatten etwas mehr als 50 000 Geräte, die aus den von dem Verfahren betroffenen Ländern exportiert wurden, ihren Ursprung in diesem Land. Rund 400 000 Geräte, für die Malaysia als Ursprungsland angegeben worden war, sowie rund 285 000 Geräte, die als Ursprungserzeugnisse Singapurs angemeldet worden waren, konnten wegen mangelnder Mitarbeit der Ausführer in den betreffenden Ländern nicht untersucht werden.

Aus den der Kommission vorliegenden Angaben ging hervor, daß einige dieser Geräte von Tochtergesellschaften japanischer Hersteller in den fraglichen Ländern exportiert wurden. Wegen der großen Zahl der aus Japan exportierten elektronischen Bauteile war daher nicht auszuschließen, daß einige dieser Geräte ihren Ursprung in Japan hatten. Die Informationen reichten jedoch nicht aus, um den Schluß zu ziehen, daß es sich bei diesen Geräten effektiv um Ursprungserzeugnisse Japans handelte.

- (41) Die Kommission blieb daher bei der Annahme, daß die fraglichen Geräte den auf der Zollanmeldung angegebenen Ursprung hatten. Nach Auffassung der Kommission war es daher angemessen, die Nichteinbeziehung Japans in das Verfahren zu bestätigen.

E. DUMPING

- (42) In Anbetracht der Vielzahl der verkauften Modelle sowie des äußerst geringen Absatzes bestimmter Modelle konnten die Ausführer ihre Antworten auf den Fragebogen auf die Modelle beschränken, auf die mindestens 60 % ihres Verkaufsvolumens je KN-Code unter Randnummer 8 entfiel. Dieses Kriterium galt sowohl für die Inlands- als auch für die Exportverkäufe. Im Einklang mit der Praxis der Gemeinschaftsorgane in früheren Verfahren sah die Kommission diese Verkäufe als repräsentativ für die Gesamtverkäufe an und legte sie daher ihren Dumpingberechnungen zugrunde. Im Fall der Ausführer, die Angaben über ihre gesamten Verkäufe machten, stützte sie ihre Dumpingermittlungen jedoch auf alle angegebenen Verkäufe.

i) Normalwert

a) Allgemeines

- (43) Wegen der weltweiten Unterschiede bei den Sendee- und Empfangssystemen basierten die in den Ausfuhrländern verkauften Modelle grundsätzlich auf anderen Systemen als die in die Gemeinschaft ausgeführten Geräte. Die zahlreichen Export- und Inlandsmodelle wiesen darüber hinaus sehr viele

unterschiedliche Leistungsmerkmale und Kombinationen dieser Leistungsmerkmale auf. Die Ermittlung der Normalwerte auf der Grundlage der Inlandspreise in den Ausfuhrländern hätte daher umfangreiche Berichtigungen erfordert, die zum großen Teil auf Schätzungen beruht hätten und daher möglicherweise fehlerhaft gewesen wären.

- (44) Einige Hersteller forderten die Kommission auf, die Normalwerte gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Grundverordnung anhand der vergleichbaren Preise der in ein Drittland ausgeführten gleichartigen Ware zu ermitteln. Dazu schlugen mehrere Hersteller vor, den angeblich vergleichbaren Preis der gleichartigen Ware bei Ausfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika heranzuziehen. Für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung war die Kommission jedoch der Auffassung, daß diese Methode wegen der genannten Unterschiede bei den Sendee- und Empfangssystemen für die Ermittlung des Normalwertes nicht geeignet war.

- (45) Zwei Ausführer in Malaysia bzw. Thailand schlugen vor, den angeblich vergleichbaren Preis der gleichartigen Ware bei Ausfuhr in verschiedene Drittländer bzw. -gebiete heranzuziehen, darunter Singapur, Libanon und Ceuta. Die Kommission stellte fest, daß die fraglichen Ausführer in den vorgelegten Vergleichstabellen eine Berichtigung für „Kostenunterschiede“ gefordert und somit eingeräumt hatten, daß die betreffenden Waren nicht direkt und in vollem Umfang mit den in die Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnissen vergleichbar waren. Da die Ermittlung der Normalwerte auf dieser Grundlage — möglicherweise fehlerhafte — Berichtigungen erfordert hätte und die fraglichen Exportmärkte sehr klein und nicht repräsentativ waren, hielt die Kommission den Vorschlag für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung nicht für annehmbar.

- (46) Nach Auffassung der Kommission war es daher unangemessen, die Normalwerte auf der Grundlage der Preise bei Ausfuhr der Waren in Drittländer zu ermitteln.

- (47) Wegen der genannten Unterschiede bei den Sendee- und Empfangssystemen der in den Ausfuhrländern verkauften bzw. in die Gemeinschaft exportierten Modelle sowie der Unbrauchbarkeit der Preise der gleichartigen Ware bei Ausfuhr in ein Drittland wurde es für angemessen angesehen, bei der vorläufigen Sachaufklärung den Normalwert für jedes in die Gemeinschaft exportierte Modell gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung bzw. im Fall der Volksrepublik China gemäß Artikel 2 Absatz 5 dieser Verordnung auf der Grundlage rechnerisch ermittelter Werte zu bestimmen.

- (48) Außer in den unten genannten Fällen wurden die rechnerisch ermittelten Werte durch Addition der Produktionskosten der Exportmodelle im normalen Handelsverkehr des Ursprungslandes und der Verkaufs-, Gemein- und Verwaltungskosten (VGV-Kosten) sowie der Gewinne berechnet, die die einzelnen Hersteller beim Verkauf der fraglichen Ware im Ursprungsland verzeichneten. Die erforderlichen Kostenaufschlüsselungen für VGV-Kosten wurden im allgemeinen auf der Grundlage des Umsatzes vorgenommen, außer wenn die Hersteller ausreichende Beweise vorlegten, um eine andere Methode der Kostenaufschlüsselung zu rechtfertigen.
- (49) In mehreren Fällen exportierten die kooperierenden Hersteller CTV, die nicht den Ursprung des Montagelandes hatten. Nach Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung erfolgte die Ermittlung der Normalwerte für diese Modelle gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung anhand der durchschnittlichen Produktionskosten, der durchschnittlichen VGV-Kosten sowie der durchschnittlichen Gewinne der Hersteller bei Verkäufen vergleichbarer Modelle im Ursprungsland, sofern die CTV ihren Ursprung in einem der fünf von dem Verfahren betroffenen Marktwirtschaftsländer hatten.
- (50) In den Fällen, in denen ein Hersteller Tochtergesellschaften sowohl in dem Ausfuhr- als auch in dem Ursprungsland hatte, wurden die Produktionskosten, die VGV-Kosten sowie die Gewinne des in dem Ursprungsland ansässigen Unternehmens für seine Schwestergesellschaft in dem Ausfuhrland herangezogen, sofern es sich bei dem Ursprungsland um eines der fünf von dem Verfahren betroffenen Marktwirtschaftsländer handelte. Die CTV, die ihren Ursprung in keinem der sechs betroffenen Länder hatten, wurden ausgeschlossen.
- (51) Einige Hersteller forderten eine Berichtigung des Normalwertes, weil es sich bei ihren Exportverkäufen um OEM-Geschäfte handelte, also um Verkäufe an Abnehmer, die die Waren unter ihrem Firmennamen verkauften und daher Kosten trugen, die normalerweise zu Lasten der Hersteller gehen (z.B. Werbe- und Garantiekosten). Diese Geschäfte wären nicht mit den Inlandsverkäufen unter dem eigenen Firmennamen vergleichbar, da die OEM-Verkäufe wegen niedrigerer VGV-Kosten billiger wären.
- (52) In früheren Fällen gestanden die Kommission und der Rat diese Berichtigung in der Regel zu, indem sie bei der rechnerischen Ermittlung der Normalwerte für den Vergleich mit den OEM-Ausfuhrpreisen eine niedrigere Gewinnspanne zugrunde legten. Im Einklang mit dieser Praxis wurde daher bei der Bestimmung des Normalwertes für OEM-Geschäfte nur ein Drittel der Gewinne herangezogen, die bei Verkäufen unter eigenem Firmennamen erzielt wurden.
- b) *Republik Korea*
- (53) Ein koreanischer Hersteller forderte eine Verringerung seines Normalwertes wegen eines Rabattsystems bei inländischen Teilzahlungsgeschäften mit bestimmten Kunden. Nach Auffassung der Kommission rechtfertigten diese Rabatte keine Verringerung des Normalwertes, da sie von bestimmten Verkäufen der Einzelhändler an die Endabnehmer abhingen, also von Geschäften, die erst nach den Verkäufen des Herstellers an die Einzelhändler und unabhängig von diesen erfolgen.
- (54) Die Produktionskosten eines koreanischen Herstellers wurden von der Kommission berichtigt, da sich der angegebene Abschreibungsbetrag bei den Produktionsgemeinkosten als zu niedrig herausstellte und bestimmte VGV-Kosten mit Einkünften verrechnet worden waren, die nicht mit den fraglichen Verkäufen in Zusammenhang standen. Außerdem wurden die Produktionskosten dieses koreanischen Herstellers wegen der nicht gerechtfertigten Aufschlüsselung der Finanzierungskosten berichtigt.
- (55) Ein mit einem koreanischen Produzenten geschäftlich verbundener türkischer Hersteller wickelte alle seine Exportverkäufe in die Gemeinschaft mit Unternehmen ab, die mit diesem koreanischen Produzenten verbunden waren. Alle in die Gemeinschaft exportierten Geräte dieses türkischen Unternehmens hatten ihren Ursprung in Korea. Der fragliche koreanische Produzent lieferte nicht nur Bauteile an den türkischen Hersteller, sondern setzte auch den Preis der Fertigware beim Verkauf an seine verbundenen Unternehmen in der Gemeinschaft fest. Die Exportmodelle waren mit den in Korea von der Muttergesellschaft hergestellten und in die Gemeinschaft exportierten Modellen identisch. Für die Ermittlung des Normalwertes wurde daher davon ausgegangen, daß die von dem türkischen Unternehmen montierten CTV von dem koreanischen Hersteller in Korea produziert wurden.

- (56) Auch ein thailändischer Hersteller montierte und verkaufte einen Teil seiner Produktion unter den unter Randnummer 55 genannten Bedingungen. Dementsprechend wurden die Normalwerte für diesen Teil der Produktion auf die gleiche Weise bestimmt.
- c) *Türkei*
- (57) Auf die Hersteller, die Geräte türkischen Ursprungs exportierten, trafen die Feststellungen unter den Randnummern 43 bis 52 zu.
- d) *Singapur*
- (58) Ein Hersteller in Singapur verkaufte die gleichartige Ware nicht auf dem Inlandsmarkt. Der Normalwert für diesen Hersteller wurde daher gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung durch Addition seiner Produktionskosten mit den durchschnittlichen VGV-Kosten sowie Gewinnen der anderen Hersteller bei Verkäufen in Singapur bestimmt.
- e) *Thailand*
- (59) Einige thailändische Hersteller verkauften die gleichartige Ware im Untersuchungszeitraum nicht auf dem Inlandsmarkt. Bei den Herstellern, die die gleichartige Ware auf dem Inlandsmarkt verkauften, erwiesen sich die Verkäufe nicht als gewinnbringend. Daher prüfte die Kommission, ob die VGV-Kosten dieser auf dem Inlandsmarkt verkaufenden Hersteller für die Ermittlung der Normalwerte herangezogen werden konnten, und stellte fest, daß einige dieser Verkäufe aufgrund ihres Volumens als repräsentativ angesehen werden konnten. Außer im Fall eines Herstellers zeigte sich jedoch, daß die angegebenen Kosten aus verschiedenen Gründen nicht in vollem Umfang die gesamten Kosten im Untersuchungszeitraum widerspiegeln. Dementsprechend wurden die VGV-Kosten dieses einen Herstellers zur Bestimmung des Normalwertes für alle anderen thailändischen Hersteller herangezogen.
- (60) Dieser Hersteller behauptete, daß sich seine Produktion im Untersuchungszeitraum in der Anlaufphase befunden habe, so daß die Produktionskosten in diesem Zeitraum nicht als Kosten im normalen Handelsverkehr anzusehen seien. Er legte jedoch nicht genügend Beweise dafür vor, daß er echte Anlaufkosten getragen hatte; nach Auffassung der Kommission sind die im Vergleich zu anderen Zeiträumen höheren Kosten im Untersuchungszeitraum auf eine geringere Kapazitätsauslastung zurückzuführen, die nicht mit einem Produktionsanlauf in Verbindung stand.
- (61) Derselbe Hersteller verlangte außerdem, die Aufschlüsselung der VGV-Kosten bei der gleichartigen Ware teilweise auf der Grundlage der Verkaufsmengen vorzunehmen und bei dieser Aufschlüsselung zwischen SCTV und sonstigen CTV zu unterscheiden. Die Kommission hielt es nicht für gerechtfertigt, von der Kostenaufschlüsselung auf der Grundlage des Umsatzes abzuweichen, da auf die CTV mehr als 90 % des Gesamtumsatzes entfielen. Da alle CTV für die Zwecke dieser Untersuchung als gleichartige Waren betrachtet wurden, war die Kommission ferner der Auffassung, daß die VGV-Kosten ohne jegliche Unterscheidung zwischen den Kategorien der gleichartigen Ware auf der Grundlage der Gesamtkosten bei den Verkäufen der gleichartigen Ware berechnet werden mußten.
- (62) Da es keine gewinnbringenden Inlandsverkäufe in Thailand gab, prüfte die Kommission, ob zur Ermittlung des Gewinns die alternativen Methoden gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung angewandt werden konnten. In Ermangelung brauchbarer Informationen war die Kommission der Auffassung, daß der Gewinn gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung auf „jeder anderen angemessenen Grundlage“ ermittelt werden sollte. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Untersuchungsergebnisse wurde eine Gewinnspanne von 5 % als angemessen für diesen Markt angesehen.
- (63) Für zwei Hersteller, die CTV in Thailand montierten, wurden keine Dumpingberechnungen vorgenommen, da die fraglichen CTV ihren Ursprung nicht in einem von diesem Verfahren betroffenen Land hatten.
- (64) Im Fall eines thailändischen Herstellers, der während der Untersuchung nur sehr beschränkte Angaben machte, wurde es für notwendig erachtet, den Normalwert gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung zu bestimmen. Nach Auffassung der Kommission handelte es sich bei dem höchsten für einen kooperierenden Hersteller ermittelten Normalwert um die besten verfügbaren Informationen, da bei der Festsetzung eines niedrigeren Normalwertes für diesen Hersteller die verweigerte Mitarbeit belohnt worden wäre.

f) *Malaysia*

- (65) Keiner der Hersteller in Malaysia verkaufte die gleichartige Ware im Untersuchungszeitraum auf dem Inlandsmarkt, so daß keine Angaben über die VGV-Kosten sowie die Gewinne bei Verkäufen der gleichartigen Ware in Malaysia zur Verfügung standen. Die Kommission prüfte, ob für die Bestimmung des Normalwertes die alternativen Methoden gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung angewandt werden konnten. Da jedoch weder Angaben über die Verkäufe anderer Hersteller der gleichartigen Ware noch über Verkäufe in demselben Geschäftszweig vorlagen, war die Kommission der Auffassung, daß die VGV-Kosten und die Gewinne gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung auf „jeder anderen angemessenen Grundlage“ zu berechnen waren. Die Kommission hielt es für angemessen, die für Thailand ermittelten inländischen VGV-Kosten sowie Gewinne heranzuziehen, da der thailändische Markt von allen untersuchten Märkten am ehesten mit demjenigen in Malaysia vergleichbar schien, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Größe sowie den Umfang der Marktentwicklung im CTV-Sektor.
- (66) Die Angaben eines malaysischen Herstellers über die Produktionsgemeinkosten wurden zur Berücksichtigung der nicht angegebenen FuE-Kosten berichtet. Diese FuE-Kosten wurden auf der Grundlage der Unterlagen ermittelt, die während der Untersuchung in dem Betrieb eines verbundenen Unternehmens vorgelegt wurden, das alle FuE-Kosten der Unternehmensgruppe getragen hatte. Auch die Angaben eines anderen malaysischen Herstellers über die Produktionsgemeinkosten wurden zur Berücksichtigung der zu niedrig veranschlagten FuE-Kosten berichtet.
- (67) Des weiteren wurden die Finanzierungskosten eines Herstellers in Malaysia berichtet, da ein hohes von der Muttergesellschaft eingeräumtes zinsfreies Darlehen nicht berücksichtigt worden war, das die echten langfristigen Finanzierungskosten künstlich verringert hatte. Eine ähnliche Berichtigung wurde für zu niedrig angesetzte Stückkosten und bestimmte Lohn- und Gehaltskosten vorgenommen.

g) *Volksrepublik China*

- (68) Da es sich bei der Volksrepublik China nicht um ein Marktwirtschaftsland handelt, mußte die Kommission für die Bestimmung der Normalwerte ein Vergleichsland wählen. Die Ausführer erhielten

Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zu dem Vorschlag des Antragstellers, die rechnerisch ermittelten Werte in Singapur heranzuziehen.

Die Stellungnahmen und Vorschläge fielen sehr unterschiedlich aus, und kein Land wurde von einer Mehrheit der Ausführer befürwortet. Wegen der relativ hohen Zahl der aus der Volksrepublik China ausgeführten Modelle konnte dem Vorschlag, das Land mit dem niedrigsten Normalwert heranzuziehen, nicht gefolgt werden, da kein Land für alle oder die weitaus meisten Modelle niedrigere Normalwerte hatte.

Ein Ausführer schlug vor, eines der drei folgenden nicht von dem Verfahren betroffenen Länder heranzuziehen: Indien, Pakistan, Sri Lanka; er legte jedoch nicht die dafür erforderlichen Beweise vor.

Drei Ausführer schlugen die Inlandspreise in Singapur als Grundlage für den Normalwert vor, zwei andere diejenigen in Malaysia und zwei weitere Ausführer diejenigen in Korea bzw. Thailand. Aus den unter Randnummer 43 dargelegten Gründen hielt die Kommission jedoch die Verwendung von Inlandspreisen für unangemessen.

- (69) Daher prüfte die Kommission, ob der Normalwert für die Volksrepublik China anhand der Lage in einem von dem Verfahren betroffenen Land ermittelt werden konnte. Nur für Korea und Singapur lagen angemessene Angaben für alle aus der Volksrepublik China ausgeführten Modelle vor. Wegen der speziellen Kostenstrukturen bei den koreanischen Herstellern erwies sich die Wahl Koreas als Vergleichsland als problematisch.
- (70) Daher schien Singapur als Vergleichsland am meisten geeignet, und für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung wurden die Normalwerte für die einzelnen aus der Volksrepublik China ausgeführten CTV-Modelle anhand der rechnerisch ermittelten Werte in Singapur bestimmt.

ii) **Ausfuhrpreis**a) *Marktwirtschaftsländer, Allgemeines*

- (71) Berücksichtigt wurden mindestens 60 % aller Exportgeschäfte der betroffenen Ausführer im Untersuchungszeitraum. Gingen die Exporte direkt an unabhängige Einführer, so wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware bestimmt.

(72) Bei Exportverkäufen an geschäftlich verbundene Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung auf der Grundlage der Wiederverkaufspreise bestimmt, die dem ersten unabhängigen Käufer in Rechnung gestellt wurden; diese Preise wurden zur Berücksichtigung aller zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich der Zölle sowie einer angemessenen Gewinnspanne berichtigt. Diese Spanne wurde anhand der Gewinne festgesetzt, die für diesen Geschäftszweig angemessen erschienen.

(73) Die erforderlichen Aufschlüsselungen der VGV-Kosten bei der Bestimmung der Ausführpreise erfolgten im allgemeinen auf der Grundlage des Umsatzes, außer wenn die Einführer genügend Beweise vorlegten, um die Anwendung einer anderen Methode zu rechtfertigen. Diese Aufschlüsselungen erstreckten sich auf alle VGV-Kosten, die mit den fraglichen Verkäufen im Zusammenhang standen, unabhängig davon, ob sie von dem Ausführer oder dem geschäftlich verbundenen Einführer getragen wurden. Bei der Berechnung der Ausführpreise wurden Rabatte und Nachlässe im Fall von Verkäufen der verbundenen Einführer an unabhängige Käufer berücksichtigt.

b) *Marktwirtschaftsländer, geschäftlich verbundene Einführer*

(74) Ein mit einem koreanischen Hersteller geschäftlich verbundener Einführer machte geltend, daß bei der Dumpingberechnung als Einfuhrvolumen die Zahl der Geräte herangezogen werden sollte, die im Untersuchungszeitraum aus Korea exportiert wurden, und nicht der Umfang der Verkäufe in der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum. Die Untersuchung ergab, daß die Mehrzahl der Exporte dieses koreanischen Herstellers erst dann zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden, wenn sie von einem unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft fest bestellt worden waren. Daher wurde bei der Dumpingberechnung als Einfuhrvolumen die Zahl der im Untersuchungszeitraum zum zollrechtlich freien Verkehr abgewickelten Geräte herangezogen.

(75) Ein geschäftlich verbundener Einführer hatte nicht alle die Sponsoren- und Werbekosten angegeben, die er während des Untersuchungszeitraums in der Gemeinschaft getragen hatte. Derselbe Einführer beantragte den Ausschluß bestimmter Verkäufe von der Dumpingberechnung, da es sich bei den fraglichen Geräten angeblich um veraltete Modelle handelte. Dieser Forderung wurde nicht stattgegeben, da keine Beweise dafür vorgelegt wurden, daß die fraglichen Verkäufe nicht im normalen Handelsverkehr getätigt wurden. Außerdem hatte der Einführer negative Beträge für den Kundendienst und uneinbringliche Forderungen angegeben; wegen der dazu vorgenommenen Änderungen in der Buchführung wurden diese Angaben

entsprechend den tatsächlichen Umständen berichtigt.

(76) Ein geschäftlich verbundener Einführer in Italien machte geltend, daß die „Imposta Erariale di Consumo“, eine Luxussteuer, die bis Ende 1992 bei der Einfuhr und der Produktion von CTV in Italien erhoben wurde, nicht von seinem Wiederverkaufspreis abgezogen werden sollte, da in diesem besonderen Fall die unterschiedliche Besteuerung die Vergleichbarkeit der Preise nicht beeinflusst habe. Nach Auffassung der Kommission müssen jedoch gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung Abgaben, die im Einfuhrland zu zahlen sind, vom Ausführpreis abgezogen werden, so daß der Forderung nicht stattgegeben werden konnte.

c) *Volksrepublik China*

(77) Die Verkäufe der chinesischen Ausführer in die Gemeinschaft wurden in einigen Fällen direkt abgewickelt, meistens aber über Vertriebsgesellschaften, die in der Regel in Hongkong ansässig und mit den Ausführern geschäftlich verbunden waren. Dabei konnte die Kommission im allgemeinen den Preis ermitteln, der dem Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurde.

In einigen Fällen verkauften die Ausführer die Waren jedoch an unabhängige Zwischenhändler und waren nicht in der Lage, den Preis anzugeben, der letztlich dem Einführer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurde. Für diese Verkäufe wurde der Ausführpreis auf der Grundlage des letzten Geschäftes festgesetzt, für das der Ausführer verantwortlich war.

(78) Neun der zehn kooperierenden Ausführer beantragten eine individuelle Behandlung (d.h. die Berechnung separater Exportpreise und die Festsetzung individueller Dumpingspannen). Obwohl Ausführern in Ländern ohne Marktwirtschaft eine individuelle Behandlung zugestanden werden kann, insbesondere wenn sie nachweislich ihre Exportpolitik und ihre Exportpreise unabhängig vom Staat festlegen können, war die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates vom 8. September 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft⁽¹⁾ der Auffassung, daß in diesem Zusammenhang äußerste Vorsicht geboten war.

(79) Für die Zwecke dieser Untersuchung bestätigt die Kommission, daß es außerordentlich schwierig ist festzustellen, ob ein Unternehmen sowohl de jure als auch de facto vom Staat unabhängig ist, und vor allem ob es, wenn es zu einem gewissen Zeitpunkt Unabhängigkeit genießt, ständig unabhängig ist. Obwohl sich die Wirtschaft der Volksrepublik

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1993, S. 1.

China im Übergang von einer vollauf staatlich kontrollierten Wirtschaft zu einer teilweise marktorientierten Wirtschaft befindet, besteht die staatliche Kontrolle in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens fort; hinzu kommt, daß die für das Funktionieren einer Marktwirtschaft erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsstrukturen noch nicht genügend entwickelt und den Wirtschaftsbeteiligten und Beamten nur unzureichend bekannt sind.

(80) Der Fall eines Unternehmens, das eine individuelle Behandlung beantragte, jedoch, wie sich herausstellte, mit den staatlichen Behörden vereinbart hatte, bestimmte Verkäufe über eine Handelsgesellschaft im staatlichen Alleinbesitz abzuwickeln, macht deutlich, daß der Staat nach wie vor einen erheblichen Einfluß auf das Wirtschaftsleben in China hat.

(81) Da eine individuelle Behandlung ferner zu der Festsetzung unangemessener Zollsätze führen kann und dem Staat die Möglichkeit gibt, die Antidumpingmaßnahmen durch die Abwicklung der Exporte über den Ausführer mit dem niedrigsten Antidumpingzoll zu umgehen, sollte nach Auffassung der Kommission den chinesischen Ausführern für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung keine individuelle Behandlung zugestanden werden.

iii) Vergleich

(82) Der Normalwert wurde für die einzelnen Modelle je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Werk mit dem Ausfuhrpreis verglichen, außer wenn die Verwendung gewogener Durchschnitte die Untersuchungsergebnisse nicht maßgeblich beeinflusste. Bei den Preisen der chinesischen Ausfuhren wurde die Stufe ab chinesische Grenze berücksichtigt.

(83) Die beantragten Berichtigungen für die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede wurden vorgenommen, soweit sie gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung gerechtfertigt und nicht geringfügig waren. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede in den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade-, Kredit-, Gewährleistungs- und Kommissionskosten sowie den Gehältern des Verkaufspersonals. Für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung waren jedoch nach Auffassung der Kommission die Berichtigungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Grundverordnung für Verkäufe unter eigenem Firmennamen vorgenommen wurden, im Fall der OEM-Verkäufe zu beschränken, da sich einige dieser Berichtigungen

auf Kosten beziehen, die bei OEM-Verkäufen nicht anfallen.

(84) Mehrere Ausführer in Korea, Thailand und der Türkei beantragten eine Berichtigung für Unterschiede bei den Einfuhrabgaben auf Rohstoffe, die in die Inlands- bzw. die Exportmodelle verarbeitet wurden; diese Berichtigung wurde bei der Vorlage ausreichender Beweise zugestanden.

(85) Außerdem wurden Berichtigungen wegen unterschiedlicher Verkaufsmengen auf den verschiedenen Handelsstufen beantragt. Da jedoch keine ausreichenden Beweise und Zahlenangaben vorgelegt wurden, hält die Kommission diese Berichtigungen für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung nicht für gerechtfertigt.

(86) Mehrere Hersteller machten geltend, daß die an Unternehmen derselben Gruppe gezahlten Provisionen nicht als Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) Ziffer v) angesehen werden sollten, sondern vielmehr als eine Übertragung von Gewinnen. Diesen Forderungen wurde für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung nicht stattgegeben, da die fraglichen Unternehmen keine ausreichenden Beweise dafür vorlegten, daß es sich bei diesen Provisionen nicht um Zahlungen für Leistungen der betreffenden Unternehmensgruppen handelte.

(87) Die von allen koreanischen Herstellern beantragten Berichtigungen des Normalwertes wegen der Kosten des bei den fraglichen Verkäufen eingeräumten Kredits wurden nur teilweise zugestanden, da sich diese Kreditkosten zum Teil auf die Finanzierung der Mehrwertsteuer und einer speziellen Verbrauchsteuer („Special Excise Tax“) bezogen. Nach Auffassung der Kommission standen diese Kosten nicht direkt mit den fraglichen Verkäufen in Zusammenhang und rechtfertigten daher keine Berichtigung.

(88) Ein koreanischer Hersteller beantragte Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Grundverordnung. Die Berichtigung für die Gehälter des Verkaufspersonals wurde nicht eingeräumt, da sich der fragliche Betrag als geringfügig im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe e) der Grundverordnung erwies. Die geforderten Berichtigungsbeträge für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten wurden gekürzt, da sich ein Großteil der Transportkosten nicht auf die Beförderung der fraglichen Ware vom Betrieb des Herstellers zum ersten unabhängigen Käufer bezog. Des Weiteren wurde die beantragte Berichtigung für die Gewährleistungskosten gekürzt, da sie sich auch auf Reparaturkosten erstreckte, die nicht im Rahmen einer Gewährleistungspflicht angefallen, sondern von den Käufern getragen worden waren.

(89) Ein weiterer koreanischer Hersteller beantragte Berichtigungen des Normalwerts gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Grundverordnung. Die Berichtigungen für die Gewährleistungs- und die Transportkosten sowie die Gehälter des Verkaufspersonals wurden von der Kommission angepaßt, da die Gewährleistungskosten auch indirekte Kosten umfaßten und sich die Transportkosten sowie die Gehälter des Verkaufspersonals als überhöht erwiesen.

(90) Die von zwei koreanischen Herstellern beantragten Berichtigungen des Normalwertes wegen Werbekosten bei Inlandsverkäufen (z. B. variable Verkaufskosten der regionalen Verkaufsabteilungen und Verkaufsförderungskosten) wurden nicht zugestanden, da es sich nicht um Verkaufskosten im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Grundverordnung handelte.

iv) Dumpingspannen

a) Kooperierende Ausführer

(91) Abgesehen von einigen Unternehmen, die CTV mit Ursprung in Korea und Singapur exportierten, ergab die vorläufige Sachaufklärung für alle kooperierenden Ausführer das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspannen der Differenz zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis nach ordnungsgemäßer Berichtigung entsprachen.

(92) Bei einem Ausführer mit Produktionsschwerpunkt in Korea wurde festgestellt, daß er Fernseher mit Ursprung in Korea (mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm) in zwei anderen von dem Antidumpingantrag betroffenen Ländern montieren ließ. Diese Fernseher koreanischen Ursprungs wurden von geschäftlich verbundenen Unternehmen montiert, wobei die Fertigware ausschließlich an verbundene Einführer der koreanischen Muttergesellschaft in der Gemeinschaft verkauft wurde.

Die Geschäfte mit diesen außerhalb Koreas montierten Fernsehern wurden in die allgemeine Berechnung für die koreanische Muttergesellschaft einbezogen, und für alle Exporte dieses koreanischen Ausführers mit Ursprung in Korea wurde eine einzige Dumpingspanne berechnet, unabhängig davon, in welchem Land die Geräte montiert worden waren.

(93) Die Kommission untersuchte eingehend die Frage des Dumpings bei türkischen Herstellern, die CTV türkischen Ursprungs exportierten. Aufgrund der Schlußfolgerungen unter Randnummer 139 wird es jedoch nicht für notwendig gehalten, die entsprechenden Ergebnisse in dieser Verordnung zu berücksichtigen.

(94) Die Kommission ermittelte folgende durchschnittliche gewogene Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft:

Malaysia :	— Makonda :	12,4 %
	— Orion :	18,2 %
	— Technol Silver :	33,5 %

Thailändische Unternehmen, die CTV mit Ursprung in Malaysia montieren :

— GoldStar Mitr :	25,0 %
— World Electric :	17,3 %

Thailand :	— Samsung :	29,7 %
	— Teletech :	33,6 %
	— Thomson :	14,7 %

Singapur :	— Hitachi :	16,3 %
	— Funai :	0 %
	— Philips :	24,6 %
	— Sanyo :	21,2 %
	— Thomson :	12,2 %

Korea :	— Daewoo :	18,8 %
	— GoldStar :	16,8 %
	— Samsung :	18,0 %

Türkische Unternehmen, die CTV mit Ursprung in Korea montieren :

— Profilo :	0 %
— Bekoteknik :	7,7 %

Volksrepublik China :	28,8 %
--------------------------	--------

b) Nichtkooperierende Ausführer

(95) Für die Hersteller in den betroffenen Ländern, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch in anderer Weise Stellung nahmen, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen berechnet.

Die Untersuchungsergebnisse wurden als angemessene Grundlage für diese Berechnung angesehen, und es wurde vorläufig der Schluß gezogen, daß die Dumpingspanne bei den fraglichen Unternehmen mindestens der höchsten Dumpingspanne entsprechen dürfte, die in den einzelnen Ländern bei kooperierenden Herstellern im Untersuchungszeitraum ermittelt wurde, so daß diese höchste Spanne für die fraglichen Unternehmen festgesetzt werden sollte.

(96) In der Volksrepublik China entfielen auf die Unternehmen, die den Fragebogen der Kommission nicht beantworteten, 39,7 % der gesamten Exporte aus diesem Land.

Aus den unter den Randnummern 78 bis 81 genannten Gründen wurde für die Volksrepublik China eine einzige Dumpingspanne festgesetzt. Dazu wurde der Durchschnitt aus den Dumpingspannen der kooperierenden und der nichtkooperierenden Ausführer ermittelt, wobei für die letztgenannten Ausführer gemäß Randnummer 95 vorgegangen wurde. Auf dieser Grundlage ergab sich für die Volksrepublik China eine Dumpingspanne von 28,8 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes.

F. SCHADEN

i) Kumulierung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

(97) Die Gemeinschaftsorgane kumulieren üblicherweise die Einfuhren aus mehreren Ländern, sofern die Einfuhrwaren und die gleichartige Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft folgende Kriterien erfüllen: Sie sind austauschbar, sie werden auf denselben geographischen Märkten verkauft bzw. zum Verkauf angeboten, sie werden über die gleichen oder ähnliche Vertriebskanäle abgesetzt, sie werden gleichzeitig auf dem Markt angeboten, und die Einfuhren aus den einzelnen Ländern sind nicht unerheblich. Mit Ausnahme der Exporte mit Ursprung in der Türkei wurden diese Kriterien im Fall aller anderen betroffenen Länder erfüllt. Dementsprechend waren die ähnlichen und gleichzeitigen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern, mit Ausnahme der Türkei, kumulativ zu bewerten.

(98) Der Marktanteil der türkischen Einfuhren belief sich im Untersuchungszeitraum auf 1,5 %, wobei rund 0,7 % dieser Importe auf nichtkooperierende Ausführer entfielen, bei denen davon ausgegangen wurde, daß die Ursprungserklärung auf der Zollanmeldung richtig war. Hier ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß sich die Umstände im Fall der Türkei aufgrund von Maßnahmen der Gemeinschaft und der türkischen Regierung grundlegend geändert haben.

Insbesondere wurden mehrere Maßnahmen bei der Erhebung von Zöllen auf die Einfuhren von Bauteilen aus Drittländern in die Türkei überprüft. Außerdem wurden mehrere Subventionen bei der Ausfuhr von CTV abgeschafft. Seither haben sich die CTV-Exporte aus der Türkei in die Gemeinschaft erheblich verringert.

(99) Daher sollten die Einfuhren aus der Türkei nach Auffassung der Kommission für die Zwecke der vorläufigen Untersuchung und unbeschadet der

endgültigen Sachaufklärung nicht mit denjenigen aus den übrigen fünf Ländern kumuliert werden.

ii) Gemeinschaftsverbrauch, Volumen und Marktanteil der gedumpte Einfuhren

(100) Nach den der Kommission vorliegenden Angaben hat sich der Verbrauch bei den fraglichen Farbfernsehern kontinuierlich erhöht, und zwar von 20,5 Millionen Stück im Jahr 1989 auf 24,5 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum oder um 19,5 %.

(101) Zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum stiegen die Einfuhren aus den fraglichen Ländern um fast 135 % von 2,04 Millionen Stück im Jahr 1989 auf rund 4,8 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum. Damit erhöhte sich ihr Marktanteil von 9,9 % im Jahr 1989 auf 19,6 % im Untersuchungszeitraum. Im gleichen Zeitraum verringerte sich der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft volumenmäßig gesehen um 6 %, wodurch der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller von 36 % auf 28 % im Untersuchungszeitraum zurückging.

iii) Preise der gedumpte Einfuhren

(102) Die Preise der aus den betroffenen Ländern eingeführten CTV waren erheblich niedriger als die Preise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum. Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen verglich die Kommission die Preise der sechs antragstellenden Gemeinschaftshersteller mit denjenigen der betroffenen Ausführer auf sechs Märkten der Gemeinschaft, die als repräsentativ für den Gemeinschaftsmarkt insgesamt angesehen wurden (d.h. Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Spanien und Griechenland).

(103) Für den Vergleich der einzelnen Modelle ermittelte die Kommission die Hauptkriterien, die für die Kaufentscheidung der Verbraucher am ehesten maßgeblich sein dürften: Bildschirmgröße, Teletextvorrichtung und Mono- bzw. Stereoempfang. Auf dieser Grundlage wurden repräsentative Importmodelle mit direkt vergleichbaren Modellen der Gemeinschaftshersteller verglichen.

(104) Der Preisvergleich wurde auf der Grundlage der Verkäufe an den ersten unabhängigen Abnehmer auf derselben Handelsstufe durchgeführt. Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise jedes Herstellers auf jedem der sechs untersuchten Märkte wurden mit den entsprechenden Preisen der vergleichbaren Modelle der Gemeinschaftshersteller verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gegebenenfalls Berichtigungen vorgenommen.

(105) Der Vergleich ergab für fast alle untersuchten Ausführer Preisunterbietungsspannen. Für die einzelnen Länder wurden folgende gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt:

- Malaysia: 7,5 % bis 23,4 %,
- Thailand: 3,18 % bis 29,89 %,
- Singapur: 0 % bis 23,68 %,
- Korea: 38,61 % bis 54 %.

Für die Volksrepublik China belief sich die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, auf 62,1 %.

iv) Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion und Kapazitätsauslastung

(106) Die für die Europäische Gemeinschaft bestimmte Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich um 10 % von 7,4 Millionen Stück im Jahr 1989 auf 6,6 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum. Der Produktionsrückgang war zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum mit 19 % besonders hoch.

(107) Zwischen 1989 und 1990 blieb die Kapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft konstant. 1991 wurde die Kapazität erheblich, nämlich um 10 % erweitert. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben war dies auf die erwartete Absatzsteigerung nach der deutschen Vereinigung zurückzuführen. Die Erwartungen erwiesen sich jedoch als überhöht. Gleichzeitig konnten die Gemeinschaftshersteller wegen des rapiden Anstiegs der gedumpte Einfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1991 (Zunahme von 25 % gegenüber 1990) nicht von dem tatsächlichen Nachfrageanstieg profitieren.

(108) Die Kapazitätsauslastung verringerte sich deutlich von durchschnittlich 67 % zwischen 1989 und 1991 auf 60 % im Untersuchungszeitraum.

b) Absatz und Marktanteil

(109) Trotz eines allgemeinen Nachfrageanstiegs in der Gemeinschaft um rund 20 % zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum verringerte sich der Umsatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum um 9 %. Dies war zum einen auf die Verringerung des Verkaufsvolumens um 6 % (von 7,3 Millionen Stück auf 6,8 Millionen Stück) und zum anderen auf den nachstehend beschriebenen Rückgang der Verkaufspreise zurückzuführen.

(110) Der Marktanteil der antragstellenden Gemeinschaftshersteller verringerte sich trotz des erheblichen Nachfrageanstiegs von 36 % im Jahr 1989 auf 28 % im Untersuchungszeitraum.

c) Lagerbestände

(111) Trotz des obenbeschriebenen Produktionsrückgangs erhöhten sich die Lagerbestände zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum um 31 %.

(112) Auch gemessen am Absatzvolumen war ein Anstieg der Lagerbestände zu verzeichnen. Dadurch verlängerte sich im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Räumungszeit für die Lager von 49 Tagen im Jahr 1989 auf 69 Tage im Untersuchungszeitraum, so daß sich der finanzielle Druck, der ohnehin schon auf den EG-Herstellern lastete, noch erheblich erhöhte.

d) Preisrückgang

(113) Die Preise der Antragsteller gingen zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum um durchschnittlich 3 % zurück. Bei der Bewertung des allgemeinen Preisrückgangs um 3 % ist zu berücksichtigen, daß sich die Preise normalerweise wegen Qualitäts- und Leistungsverbesserungen in diesem Zeitraum hätten erhöhen müssen.

e) Rentabilität

(114) Die bereits 1989 schwierige finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich noch mehr bis zum Untersuchungszeitraum, während dessen die Antragsteller gewogene durchschnittliche Verluste von 5 % verzeichneten, obwohl sie ihre Kosten durch kontinuierliche Rationalisierungsmaßnahmen seit 1989 erheblich senken konnten. Bei der Bewertung dieses wirtschaftlichen Indikators ist jedoch die weltweite Lage des Wirtschaftszweigs zu berücksichtigen, der in den letzten Jahren äußerst geringe Gewinne erzielt hat.

f) Beschäftigung

(115) Die Gemeinschaftshersteller mußten die Zahl der Beschäftigten zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum drastisch von 30 503 auf 22 257 senken, um sich gegenüber den gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu behaupten.

v) Schlußfolgerung

(116) Seit 1989 haben die Gemeinschaftshersteller sowohl einen Produktions- als auch einen Absatzrückgang verzeichnet und trotz steigender Nachfrage volumen- und wertmäßig gesehen Marktanteile verloren. Ihre Preise wurden erheblich unterboten. Die bereits 1989 recht schwierige finanzielle Lage der Gemeinschaftshersteller verschlechterte sich in den Jahren 1991 und 1992 so stark, daß sie nicht länger tragbar ist.

(117) Alle von der Kommission untersuchten Schadensindikatoren weisen auf eine äußerst prekäre Finanz- und Marktsituation hin, so daß der Schluß zu ziehen ist, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein erheblicher Schaden entstanden ist.

G. SCHADENSURSACHE

- (118) Die Kommission prüfte, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestand und ob andere Faktoren diese Schädigung verursacht oder zu ihr beigetragen haben könnten.

i) Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (119) Die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren ergab, daß die Zunahme des Volumens und des Marktanteils der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern zeitlich mit den Marktanteileinbußen und der Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammenfiel. Aufgrund des Dumpings wurden die Waren der Einführer zu Billigpreisen auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft, der aufgrund der Natur der betreffenden Ware transparent und preispfindlich ist. Diese negative Entwicklung, die sich insbesondere in den Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seit 1989 zeigte, fiel mit den zunehmenden gedumpte Einfuhren in die Gemeinschaft zusammen.

ii) Spezielle Feststellungen zu der Republik Korea und der Volksrepublik China

- (120) Einige Ausführer aus Korea und der Volksrepublik China behaupteten, ihre Ausfuhren von CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm bis 42 cm (SCTV) hätten keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen können, da für sie bereits Antidumpingzölle gelten würden; die restlichen Ausfuhren von CTV hätten nicht für eine Schädigung ausgereicht.
- (121) Daher prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren von CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hatten. Zu diesem Zweck untersuchte sie sowohl das Volumen als auch die Preise dieser Einfuhren sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinschaftsproduktion der gleichen Waren. Dabei stellte sie fest, daß die Einfuhren aus Korea von 442 000 Stück im Jahr 1988 auf 701 678 Stück im Untersuchungszeitraum gestiegen waren, während sich die Einfuhren aus China im gleichen Zeitraum von 44 000 Stück auf 513 800 Stück erhöht hatten.

Wie oben dargelegt, waren die Preise dieser Einfuhren erheblich niedriger als die Preise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum. Die Kommission prüfte ferner, ob die

Untersuchung der Schadensindikatoren zu anderen Ergebnissen führte, wenn nur die Gemeinschaftsproduktion von CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm berücksichtigt wurde. Dabei stellte sich heraus, daß die Schadensindikatoren ähnlich ausfielen, gleich ob alle CTV oder nur CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm berücksichtigt wurden. Daher kam die Kommission zu dem Schluß, daß die gedumpte Einfuhren von CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm mit Ursprung in Korea und der Volksrepublik China durch das Dumping zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen.

iii) Auswirkungen anderer Faktoren

- (122) Die Kommission prüfte ferner, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht oder zu ihr beigetragen haben könnten, so beispielsweise rückläufige Exporte der Gemeinschaftshersteller in Drittländer, steigende Einfuhren aus nicht von dem Verfahren betroffenen Ländern oder Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (123) Die Exporte der antragstellenden Gemeinschaftshersteller erhöhten sich gemessen am gesamten Absatzvolumen von rund 11 % im Jahr 1989 auf 14 % im Untersuchungszeitraum. Diese Exporte in Drittländer können daher nicht zu der erheblichen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.
- (124) Einige Ausführer meinten, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei zumindest teilweise auf folgende Faktoren zurückzuführen:
- Einfuhren aus nicht von diesem Verfahren betroffenen Ländern;
 - CTV-Einfuhren der Antragsteller aus von dem Verfahren betroffenen Ländern;
 - harter interner Wettbewerb zwischen den Herstellern in der Gemeinschaft und Preisdruck aufgrund neugegründeter Gemeinschaftsunternehmen;
 - überhöhte Erwartungen der Gemeinschaftshersteller im Hinblick auf den Nachfrageanstieg nach der deutschen Vereinigung.
- (125) Trotz eines Anstiegs des Gemeinschaftsverbrauchs um 20 % zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum verringerten sich die Einfuhren aus nicht von diesem Verfahren betroffenen Ländern im gleichen Zeitraum um 15 %, so daß ihr Marktanteil von 17,8 % auf 12,6 % zurückging. Dagegen erhöhten sich die Importe aus den betroffenen Ländern um 135 %.

Daher können die Einfuhren aus den anderen Drittländern (möglicherweise mit Ausnahme Taiwans und Österreichs) keine ähnlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehabt haben wie die Importe aus den vom Verfahren betroffenen Ländern. Ferner wurde geltend gemacht, daß die Einfuhren von CTV aus Malta drastisch zugenommen hätten. Diese Einfuhren wurden jedoch auf einem äußerst niedrigen Niveau aufgenommen und beliefen sich im Untersuchungszeitraum auf weniger als 200 000 Stück, d. h. auf weniger als 0,8 % des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft.

- (126) Der Anteil der Einfuhren der Gemeinschaftshersteller an den Gesamteinfuhren blieb zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum relativ konstant und war, wenn überhaupt, rückläufig. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Einfuhren aus den betroffenen Ländern von 2 Millionen Stück auf 4,8 Millionen Stück bzw. gemessen an den Gesamteinfuhren von 34 % auf 54 %.

Der Marktanteil der Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft belief sich 1989 auf 4,1 % und blieb danach konstant; dies steht in krassem Gegensatz zu der Entwicklung des Marktanteils der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, der sich von 9,9 % im Jahr 1989 auf 19,6 % im Untersuchungszeitraum erhöhte.

- (127) Die von den Gemeinschaftsherstellern eingeführten Waren stammten zum Teil aus deren eigenen Betrieben in den Ausfuhrländern. Aufgrund der verfügbaren Informationen kam die Kommission jedoch zu dem Schluß, daß die Gemeinschaftshersteller diese Einfuhren tätigten, um in Anbetracht der gedumpte Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt für CTV wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Kommission weist daher das Argument einiger Ausführer zurück, wonach der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die Einfuhren aus Drittländern die Gemeinschaftsproduktion von CTV bewußt schädigte. Die Preise der Gemeinschaftshersteller für die eingeführten CTV waren im Gegenteil mit den Preisen der in der Gemeinschaft hergestellten CTV vergleichbar.

Die Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren ein gerechtfertigter und notwendiger Versuch, den eigenen Marktanteil gegenüber den drastisch gestiegenen gedumpte Einfuhren zu verteidigen. Die Gemeinschaftshersteller hatten unter diesen Umständen keine andere Wahl, als einige ihrer Fertigungsstätten in Drittländer zu

verlagern und zu niedrigeren Kosten hergestellte CTV in die Gemeinschaft zu importieren.

- (128) Was den harten internen Wettbewerb in der Gemeinschaft anbetrifft, so ist nicht auszuschließen, daß neugegründete Gemeinschaftsunternehmen einen gewissen Preisdruck ausgeübt haben, um auf dem Markt Fuß zu fassen. Genauso können die überhöhten Erwartungen der Gemeinschaftshersteller nach der deutschen Vereinigung gewisse negative Auswirkungen gehabt haben.

iv) **Schlußfolgerung**

- (129) Obwohl sich möglicherweise andere Faktoren negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt haben, ist die Kommission der Auffassung, daß die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sowohl gemäß der Grundverordnung als auch gemäß des GATT-Antidumpingkodex andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren gleichzeitig einen Schaden verursachen können; entscheidend ist, daß die von den gedumpte Einfuhren allein verursachte Schädigung „bedeutend“ ist.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (130) Bei der Prüfung der Frage, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen betreffend die gedumpte und schadensverursachenden Einfuhren von CTV aus den fraglichen Ländern im Interesse der Gemeinschaft liegt, berücksichtigte die Kommission die Standpunkte aller von dem Verfahren betroffenen Parteien.

- (131) Nach Ansicht der Kommission ist ohne Abhilfemaßnahmen kurzfristig ein weiterer Rückgang der CTV-Produktion der Antragsteller in der Gemeinschaft als Reaktion auf die stark gedumpte Einfuhren unvermeidlich. Zur Selbstverteidigung haben zwei größere antragstellende Hersteller bereits einen Teil ihrer Produktion in Drittländer verlagert. Dieser Trend dürfte ohne die Einführung von Abhilfemaßnahmen anhalten und sehr wahrscheinlich dazu führen, daß die Antragsteller ihre gesamte CTV-Produktion in der Gemeinschaft einstellen, was den Verlust von Tausenden von Arbeitsplätzen allein in diesem Sektor zur Folge hätte. Ein beredtes Beispiel ist dafür die endgültige Einstellung der Gemeinschaftsproduktion von CD-Spielern, die in ähnlicher Weise durch schadensverursachende Dumpingpraktiken bedroht wurde.

- (132) Die negativen Auswirkungen einer solchen Entwicklung würden sich nicht auf die CTV-Produktion beschränken. Vor- und insbesondere nachgelagerte Industrien könnten schwer in Mitleidenschaft gezogen werden. Wegen der Interdependenz der verschiedenen Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik würde die endgültige Einstellung der Fertigung eines Schlüsselprodukts wie der CTV verheerende Konsequenzen für die Zukunft des gesamten Sektors haben. Mit umsatzstarken Konsumgütern wie Fernsehern werden die erforderlichen Gewinne für Investitionen in Forschung und Entwicklung erwirtschaftet, die das Sprungbrett für die Entwicklung neuer Produkte sowie die Verbesserung der vorhandenen Erzeugnisse, Herstellungsverfahren und Vermarktungstechniken sind — Faktoren, die für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in einem stark umkämpften Sektor entscheidend sind.
- (133) Demnach ist die Gesundung dieses strategischen Teils der Gemeinschaftsindustrie von höchster Bedeutung.
- (134) Es wurde bereits dargelegt, daß die Einführung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der unfairen Billigeinfuhren unumgänglich ist. Da die von dem Verfahren betroffenen CTV als Fertigprodukte in die Gemeinschaft eingeführt und nicht in andere Erzeugnisse eingebaut werden, dürfte kein zwischengelagerter Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die Maßnahmen beeinflusst werden.
- (135) Wegen der zahlreichen Anbieter auf dem Markt wird die Einführung der vorgeschlagenen Antidumpingzölle weder die Palette der verfügbaren Einfuhrwaren noch den Preiswettbewerb zwischen den verschiedenen Marken beschränken. Ungünstige Auswirkungen auf die Gewinn- und Beschäftigungsentwicklung bei den Einführern werden insgesamt als unwahrscheinlich oder schlimmstenfalls als äußerst gering eingeschätzt. Allerdings können sich die in erster Linie durch Dumpingpraktiken gewonnenen Marktanteile mehrerer geschäftlich verbundener Einführer und einiger OEM-Einführer in gewissem Maße verändern.
- (136) Daher ist die Behauptung der Ausführer und Einführer unbegründet, der zufolge die Einführung von Antidumpingmaßnahmen unmittelbar zu einer Erhöhung der Einzelhandelspreise und einer Verringerung des Angebots führen würde.
- (137) Nach Auffassung der Kommission wird die Beseitigung der unfairen Handelspraktiken, die grundsätzlich im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt, weder die Hersteller in Drittländern daran hindern, sich dem Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt zu stellen, noch die Qualität oder den Umfang des Angebots verringern. Die erwartete Abhilfewirkung der Antidumpingmaßnahmen wird sich in einer Veränderung der Marktanteile der einzelnen Anbieter zeigen. Etwaige Preiserhöhungen dürften in Anbetracht der Art der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der Vielzahl der

Wettbewerber auf dem Gemeinschaftsmarkt gering ausfallen.

- (138) Nach dem Dafürhalten der Kommission liegt es daher im Interesse der Gemeinschaft, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie die unfairen Handelspraktiken durch die Einführung von vorläufigen Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand zu beseitigen.

I. VORLÄUFIGE FESTSTELLUNGEN ZU DER TÜRKEI

- (139) Wegen der unter den Randnummern 98 und 99 beschriebenen besonderen Umstände betreffend die CTV-Ausfuhren aus der Türkei liegen nach Auffassung der Kommission in diesem Stadium der Untersuchung nicht genügend Beweise vor, um die Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Fall der Türkei zu rechtfertigen. Diese Feststellung greift den Entscheidungen des Rates bei der endgültigen Sachaufklärung nicht vor.

J. ZOLL

- (140) Bei der Festsetzung der Höhe des vorläufigen Zolls berücksichtigte die Kommission die festgestellten Dumpingspannen sowie den Zollbetrag, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.
- (141) Bei der Ermittlung dieses Betrags trägt die Kommission üblicherweise den besonderen Umständen jedes Einzelfalls Rechnung. In diesem Verfahren hielt sie es für angemessen, sich für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung auf den Betrag zu beschränken, der zur Beseitigung der Preisunterbietung erforderlich ist. Dabei berücksichtigte sie die folgenden zwei wichtigen Aspekte :
- i) Andere — für den CTV-Markt der Gemeinschaft spezifische — Faktoren als die gedumpte Einfuhren haben offensichtlich zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen.
 - ii) Weltweit hat der betreffende Wirtschaftszweig seit mehreren Jahren keine oder nur äußerst geringe Gewinne erzielt.
- (142) Auf dieser Grundlage würden sich für die einzelnen Länder folgende Erhöhungen ergeben :
- | | |
|------------|-----------------|
| Korea : | bis zu 54,00 % |
| Malaysia : | bis zu 23,40 % |
| Thailand : | bis zu 29,89 % |
| Singapur : | bis zu 23,68 % |
| China : | bis zu 62,14 %. |
- (143) In den meisten Fällen überstiegen die zur Beseitigung des dumpingbedingten Schadens erforderlichen Erhöhungen der Ausfuhrpreise der einzelnen Ausführer nicht die entsprechenden

Dumpingspannen. Daher stützen sich die vorgeschlagenen vorläufigen Antidumpingzölle im allgemeinen auf die ermittelte Schadensschwelle ; nur in einigen Fällen wurde die Dumpingspanne zugrunde gelegt.

- (144) Aus den vorgenannten Gründen wurde für alle Hersteller in der Volksrepublik China ein einziger Zoll festgesetzt.
- (145) Bei der Festsetzung der vorläufigen Antidumpingzölle für die Hersteller in den Ausfuhrländern, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch in anderer Weise Stellung nahmen, wurde es für angemessen angesehen, die Zölle jeweils auf der höchsten in dem betreffenden Land ermittelten Preisunterbietungsspanne festzusetzen, um die Verweigerung der Mitarbeit nicht zu belohnen. In den Fällen, in denen die höchste Preisunterbietungsspanne die höchste Dumpingspanne überstieg, sollte der Zoll auf der Höhe der Dumpingspanne festgesetzt werden.
- (146) Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende vorläufige Antidumpingzölle, bei denen es sich um Wertzölle handelt :

	<i>Zollsatz</i>	
Republik Korea		
Daewoo	18,8 %	
GoldStar	16,8 %	
Samsung	18,0 %	
Profilo	0	(In der Türkei montierte CTV)
Bekoteknik	7,7 %	(In der Türkei montierte CTV)
Sonstiger Zollsatz	18,8 %	
Malaysia		
Makonka	12,4 %	
Orion	12,7 %	
Technol Silver	7,5 %	
GoldStar Mitr	23,4 %	(In Thailand montierte CTV)
World Electric	13,5 %	(In Thailand montierte CTV)
Sonstiger Zollsatz	23,4 %	
Singapur		
Thomson	3,7 %	
Sanyo	13,1 %	
Philips	4,8 %	
Hitachi	0	
Funai	0	
Sonstiger Zollsatz	23,6 %	
Thailand		
Teletech	29,8 %	
Thomson	3,1 %	
Samsung	14,3 %	
Sonstiger Zollsatz	29,8 %	

Zollsatz

China 28,8 %

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (147) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Fernsehempfangsgeräten für ein mehrfarbiges Bild :

- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät und/oder einer Uhr, der KN-Codes ex 8528 10 52 (Taric-Code : ex 8528 10 52*10), 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, ex 8528 10 62 (Taric-Code : 8528 10 62*10) und 8528 10 66 mit Ursprung in Malaysia, Singapur und Thailand,
- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät und/oder einer Uhr, der KN-Codes 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, ex 8528 10 62 (Taric-Code : 8528 10 62*90) und 8528 10 66 mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea

wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt :

	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Malaysia	23,4 %	8801
Volksrepublik China	28,8 %	—
Republik Korea	18,8 %	8807
Singapur	23,6 %	8812
Thailand	29,8 %	8816

mit Ausnahme der Waren, die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden und für die folgende Zollsätze gelten :

	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
a) <i>CTV mit Ursprung in Malaysia, hergestellt von:</i>		
— Makonka Electronics SDN.BHD, Ehsan, Malaysia	12,4 %	8796
— Orion Electric SDN.BHD, Melaka, Malaysia	12,7 %	8797
— Technol Silver (M) SDN.BHD, Ehsan, Malaysia	7,5 %	8798
— GoldStar Mitr Co. Ltd, Samutsakorn, Thailand	23,4 %	8799
— World Electric (Thailand) Ltd., Chonburi, Thailand	13,5 %	8800
b) <i>CTV mit Ursprung in der Republik Korea, hergestellt von:</i>		
— Daewoo Electronics Co. Ltd, Seoul, Republik Korea	18,8 %	8802
— GoldStar Co. Ltd, Seoul, Republik Korea	16,8 %	8803
— Samsung Electronics Co. Ltd, Seoul, Republik Korea	18,0 %	8804
— Bekoteknik Sanayi A.S., Istanbul, Türkei	7,7 %	8805
— Profilo Telra Elektronik Sanayi Ve Ticaret A.S., Istanbul, Türkei	0,0 %	8806
c) <i>CTV mit Ursprung in Singapur, hergestellt von:</i>		
— Funai Electric (Singapore) Pte. Ltd, Singapur	0,0 %	8808
— Hitachi Consumer Products (S.) Pte. Ltd, Singapur	0,0 %	8808
— Philips Singapore Pte. Ltd, Singapur	4,8 %	8809
— Sanyo Electronics (Singapore) Pte. Ltd, Singapur	13,1 %	8810
— Thomson Television Singapore Pte. Ltd, Singapur	3,7 %	8811
d) <i>CTV mit Ursprung in Thailand, hergestellt von:</i>		
— Teletech (Thailand) Ltd, Chonburi, Thailand	29,8 %	8813
— Thai Samsung Electronics Co. Ltd, Chonburi, Thailand	14,3 %	8814
— Thomson Television (Thailand) Co. Ltd, Pathumthani, Thailand	3,1 %	8815

(3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung, falls nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betrof-

fenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten, sofern der Rat vor Ablauf dieser Frist keine endgültigen Maßnahmen erläßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2377/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2314/94 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 235/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2314/94 der Kommission⁽³⁾
wurden die Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei
Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) festgesetzt, diefür die im Laufe des vierten Vierteljahres 1994 durchzu-
führenden Einfuhren gültig sind.Da sich bei einer Überprüfung gezeigt hat, daß der
Anhang der genannten Verordnung einen Fehler enthält,
ist die Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2314/94 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 252 vom 28. 9. 1994, S. 5.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC	Importe (en ecus/100 kg) Beløb (ECU/100 kg) Betrag (ECU/100 kg) Εισφορά (Ecu/100 kg) Amount (ECU/100 kg) Montant (en écus/100 kg) Importo (ECU/100 kg) Bedrag (ecu/100 kg) Montante (Em ECU/100 kg)
0102 90 05	118,290
0102 90 21	118,290
0102 90 29	118,290
0102 90 41	118,290
0102 90 49	118,290
0102 90 51	118,290
0102 90 59	118,290
0102 90 61	118,290
0102 90 69	118,290
0102 90 71	118,290
0102 90 79	118,290
0201 10 00	224,751
0201 20 20	224,751
0201 20 30	179,800
0201 20 50	269,700
0201 20 90	337,125
0201 30 00	385,624
0202 10 00	145,887
0202 20 10	145,887
0202 20 30	116,709
0202 20 50	182,359
0202 20 90	218,831
0202 30 10	182,359
0202 30 50	182,359
0202 30 90	250,925
0206 10 95	385,624
0206 29 91	250,925
0210 20 10	337,125
0210 20 90	385,624
0210 90 41	385,624
0210 90 90	385,624
1602 50 10	385,624
1602 90 61	385,624

NB: Los códigos NC, incluidas las notas a pie de página, se definen en el Reglamento (CEE) n° 2658/87 modificado.

NB: KN-koderne, herunder henvisninger til fodnoter, er fastsat i den ændrede forordning (EØF) nr. 2658/87.

NB: Die KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 bestimmt.

NB: Οι κωδικοί της συνδυασμένης ονοματολογίας, συμπεριλαμβανομένων των υποσημειώσεων, καθορίζονται στον τροποποιημένο κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 2658/87.

NB: The CN codes and the footnotes are defined in amended Regulation (EEC) No 2658/87.

NB: Les codes NC ainsi que les renvois en bas de page sont définis au règlement (CEE) n° 2658/87 modifié.

NB: I codici NC e i relativi richiami in calce sono definiti dal regolamento (CEE) n. 2658/87 modificato.

NB: GN-codes en voetnoten: zie de gewijzigde Verordening (EEG) nr. 2658/87.

NB: Os códigos NC, incluindo as remissões em pé-de-página são definidos no Regulamento (CEE) n° 2658/87 alterado.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2378/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien, Pakistan, Indonesien, Thailand und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenz für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994 für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der in Spalte 8 des Anhangs I und in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmter in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer und -gebiete jeweils festgesetzten Menge. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren jederzeit wiederangewandt werden, sobald die festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergeben sich die Plafonds aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht :

Laufende Nr.	Ursprung	Höhe	Datum
40.0050	Indien	755 000 Stück	17. 8. 1994
40.0050	Indonesien	755 000 Stück	27. 7. 1994
40.0090	Indien	65,5 Tonnen	1. 8. 1994
40.0090	Indonesien	65,5 Tonnen	27. 7. 1994
40.0100	Pakistan	768 500 Paar	27. 7. 1994
40.0130	Indien	1 009 000 Stück	27. 7. 1994
40.0160	Pakistan	49 500 Stück	1. 8. 1994
40.0170	Pakistan	40 500 Stück	27. 7. 1994
40.0180	Pakistan	56 Tonnen	27. 7. 1994
40.0210	Indonesien	281 000 Stück	9. 8. 1994
40.0240	Indien	249 500 Stück	27. 7. 1994
40.0260	Pakistan	197 500 Stück	28. 7. 1994
40.0270	Indien	130 000 Stück	27. 7. 1994
40.0280	Pakistan	54 500 Stück	27. 7. 1994
40.0280	Indien	54 500 Stück	31. 7. 1994
40.0280	Thailand	54 500 Stück	27. 7. 1994
40.0330	Thailand	121 Tonnen	9. 8. 1994
40.0370	Indonesien	193 Tonnen	27. 7. 1994
40.0400	Indien	18,5 Tonnen	27. 7. 1994
40.0590	Indien	155 Tonnen	31. 7. 1994
40.0600	Indien	0,5 Tonnen	27. 7. 1994
40.0650	Pakistan	83 Tonnen	27. 7. 1994

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Laufende Nr.	Ursprung	Höhe	Datum
40.0670	Pakistan	42,5 Tonnen	27. 7. 1994
40.0670	Indien	42,5 Tonnen	9. 8. 1994
40.0680	Thailand	45,5 Tonnen	2. 8. 1994
40.0740	Pakistan	33 500 Stück	31. 8. 1994
40.0740	Indien	33 500 Stück	9. 8. 1994
40.0740	China	7 000 Stück	27. 7. 1994
40.0830	Indien	30 Tonnen	27. 7. 1994
40.0970	Thailand	11 Tonnen	9. 8. 1994

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 4. Oktober 1994 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt wurde, für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0050	5	6101 10 90	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	Indien Indonesien
		6101 20 90		
		6101 30 90		
		6102 10 90		
		6102 20 90		
		6102 30 90		
		6110 10 10		
		6110 10 31		
		6110 10 35		
		6110 10 38		
		6110 10 91		
		6110 10 95		
		6110 10 98		
		6110 20 91		
6110 20 99				
6110 30 91				
6110 30 99				
40.0090	9	5802 11 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle, andere als aus Gewirken	Indien Indonesien
		5802 19 00		
		ex 6302 60 00		
40.0100	10	6111 10 10	Handschuhe aus Gewirken	Pakistan
		6111 20 10		
		6111 30 10		
		ex 6111 90 00		
		6116 10 10		
		6116 10 90		
		6116 91 00		
		6116 92 00		
		6116 93 00		
		6116 99 00		

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0130	13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben ; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien
40.0160	16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge ; Trainingsanzüge, gefüttert mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Pakistan
40.0170	17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle, oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Pakistan
40.0180	18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Unterhemden, Unterkleider, Unterrocke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	Pakistan
40.0210	21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als solche der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indonesien

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0240	24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 ex 6107 99 00	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken	Indien
		6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken	
40.0260	26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Pakistan
		6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00		
40.0270	27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00	Röcke, einschließlich Hosenröcke für Frauen und Mädchen	Indien
		6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10		
40.0280	28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien Pakistan Thailand
		6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91		
40.0330	33	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen	Thailand

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0370	37	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	Indonesien
40.0400	40	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos ; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Wolle, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien
40.0590	59	5702 10 00 5702 31 10 5702 31 30 5702 31 90 5702 32 10 5702 32 90 5702 39 10 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 5702 49 10 5702 51 00 5702 52 00 ex 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 00 ex 5702 99 00 5703 10 10 5703 10 90 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 51 5703 30 59 5703 30 91 5703 30 99 5703 90 10 ex 5703 90 90	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58	Indien

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0590 (Forts.)		5704 10 00 5704 90 00 5705 00 10 5705 00 31 5705 00 39 ex 5705 00 90		
40.0600	60	5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Indien
40.0650	65	5606 00 10 ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 6001 29 10 6001 91 10 6001 91 30 6001 91 50 6001 91 90 6001 92 10 6001 92 30 6001 92 50 6001 92 90 6001 99 10 ex 6002 10 10 6002 20 10 6002 20 39 6002 20 50 6002 20 70 ex 6002 30 10 6002 41 00 6002 42 10 6002 42 30 6002 42 50 6002 42 90 6002 43 31 6002 43 33 6002 43 35 6002 43 39 6002 43 50 6002 43 91 6002 43 93 6002 43 95 6002 43 99 6002 91 00 6002 92 10 6002 92 30 6002 92 50 6002 92 90 6002 93 31 6002 93 33 6002 93 35 6002 93 39 6002 93 91 6002 93 99	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Pakistan

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0670	67	5807 90 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen; Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör	Indien Pakistan
		6113 00 10		
		6117 10 00		
		6117 20 00		
		6117 80 10		
		6117 80 90		
		6117 90 00		
		6301 20 10		
		6301 30 10		
		6301 40 10		
		6301 90 10		
		6302 10 10		
		6302 10 90		
		6302 40 00		
		ex 6302 60 00		
		6303 11 00		
		6303 12 00		
		6303 19 00		
		6304 11 00		
		6304 91 00		
ex 6305 20 00				
6305 31 10				
ex 6305 39 00				
ex 6305 90 00				
6307 10 10				
6307 90 10				
40.0680	68	6111 10 90	Säuglingskleidung und Bekleidungs- zubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Katego- rien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88	Thailand
		6111 20 90		
		6111 30 90		
		ex 6111 90 00		
		ex 6209 10 00		
		ex 6209 20 00		
ex 6209 30 00				
ex 6209 90 00				
40.0740	74	6104 11 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, us Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus- genommen Skianzüge	Indien Pakistan China
		6104 12 00		
		6104 13 00		
		ex 6104 19 00		
		6104 21 00		
		6104 22 00		
		6104 23 00		
ex 6104 29 00				
40.0830	83	6101 10 10	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Katego- rien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75	Indien
		6101 20 10		
		6101 30 10		
		6102 10 10		
		6102 20 10		
		6102 30 10		
		6103 31 00		
		6103 32 00		
		6103 33 00		
ex 6103 39 00				

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0830 (Forts.)		6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00		
40.0970	97	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	Thailand

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2379/94 DER KOMMISSION**vom 29. September 1994**

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1994 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete, mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergibt sich der individuelle Plafond aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Höhe (ECU)	Datum
10.0210	Indonesien	193 000	30. 8. 1994

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Am 4. Oktober 1994 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt ist, für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
10.0210	2918 14 00	Citronensäure	Indonesien

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2380/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 80 00 mit Ursprung in Polen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 zur Eröffnung und Verwaltung
von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschafts-
zollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren und zur Festlegung ermäßigter
beweglicher Teilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche
Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen
und dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und
Slowakischen Föderativen Republik (TSFR) (1993)⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 342/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung werden Zoll-
präferenzen im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I
der genannten Verordnung festgesetzten Präferenzzollpla-
fonds gewährt für Ungarn, Polen und das Gebiet der
ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen
Republik (TSFR). Die Kommission kann durch Verord-
nung die gegenüber den betreffenden Drittländern
geltenden Zollsätze gemäß Artikel 6 der VerordnungDiese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

(EWG) Nr. 3918/92 bis zum Ende des Kalenderjahres
wiedereinführen, wenn die Plafonds erreicht sind.Die angerechneten Einfuhren der im Anhang aufge-
führten Waren mit Ursprung in Polen, für die Zollpräfe-
renzen gewährt werden, haben diesen Plafond erreicht.Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle im Hinblick auf
Polen für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Ab 4. Oktober 1994 wird die Erhebung der Zölle, die
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 für 1994
ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft der im
Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Polen
wiedereingeführt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
21.0103	3102 80 00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung	Polen

VERORDNUNG (EG) Nr. 2381/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1468/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Reihe von Mitgliedstaaten haben beantragt, bestimmte in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht aufgeführte Düngemittel darin aufzunehmen, da nach den in bestimmten Ländern der Gemeinschaft üblichen Grundregeln des ökologischen Landbaus die betreffenden Erzeugnisse herkömmlicherweise im ökologischen Landbau verwendet werden. Bei der Prüfung dieser Anträge hat sich gezeigt, daß die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) erfüllt sind.

Darüber hinaus muß die Bezeichnung bestimmter in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführter Düngemittel präzisiert werden, um Art und Ursprung dieser Erzeugnisse sicherzustellen.

Schließlich müssen die Anwendungshinweise und Zusammensetzungsvorschriften für bestimmte Düngemittel genauer gefaßt werden, damit sichergestellt ist, daß sämtliche in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Voraussetzungen für

die Aufnahme in Anhang II derselben Verordnung erfüllt sind.

Für Erzeugnisse, die aus Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gestrichen werden, ist eine Übergangsfrist für die Auflösung der Lagerbestände vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die aus dem bis zum Erlaß dieser Verordnung geltenden Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gestrichenen Produkte können bis zum Aufbrauchen der vorhandenen Bestände unter den zuvor geltenden Bedingungen bis spätestens zum 1. Juli 1995 weiterverwendet werden.

Die Erzeugnisse des Anhangs II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 können bis zum Aufbrauchen der vorhandenen Bestände unter strengeren Bedingungen als den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen bis spätestens zum 1. Juli 1995 weiterverwendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 11.

ANHANG

„ANHANG II

TEIL A

Ausnahmsweise zugelassene Bodenverbesserer und Düngemittel gemäß Anhang I Nummer 2

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus :	
— Stallmist	<p>Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu).</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten müssen angegeben werden.</p> <p>Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 ⁽²⁾.</p>
— Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	<p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten sind anzugeben.</p> <p>Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91.</p>
— Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	<p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten sind anzugeben.</p> <p>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.</p>
— Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)	<p>Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten sind anzugeben.</p> <p>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.</p>
— Torf	<p>Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).</p>
— Substrat von Champignonkulturen	<p>Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.</p>
— Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
— Guano	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Pflanzenkompost	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs :	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Blutmehl	
— Hufmehl	
— Hornmehl	
— Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl	
— Knochenkohle	
— Fischmehl	
— Fleischmehl	
— Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile	
— Wolle	
— Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile	
— Haare und Borsten	
— Milcherzeugnisse	
— Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	
(Zum Beispiel : Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzwurzeln usw.)	
— Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch : i) physikalische Behandlung, einschl. Trocknen, Gefrieren und Malen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wäßrigen Lösungen iii) Fermentation.
— Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
— Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
— Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
— Weicherdiges Rohphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG ⁽³⁾ , in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG ⁽⁴⁾ . Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
— Aluminiumcalciumphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/294/EWG. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
— Thomasphosphat	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Aus Kalirohsalz gewonnen.
— Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
— Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	
— Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)	
— Magnesiumsulfat (z. B. Kieseriet)	Ausschließlich natürlichen Ursprungs. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Calciumsulfat (Gips)	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Ausschließlich natürlichen Ursprungs.
— Elementarer Schwefel	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/294/EWG. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Spurennährstoffe	Spurennährstoffe gemäß der Richtlinie 89/530/EWG ⁽¹⁾ . Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Gesteinsmehl	

(1) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

(3) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.

(4) ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2382/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

mit Ausnahmebestimmungen für den Rindfleischsektor infolge der in Griechenland aufgetretenen Maul- und Klauenseuche

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 3409/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Regelung der Einfuhr von lebenden Rindern im Jahr 1994⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 457/94⁽⁴⁾, wird eine bestimmte Anzahl von Einfuhrlizenzen während des Zeitraums vom 18. April bis zum 30. Juni 1994 erteilt. Die Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder, die im dritten Quartal des Jahres 1994 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1373/94 der Kommission⁽⁵⁾ eingeführt werden können, werden nach Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94⁽⁷⁾, am 30. Tag dieses Quartals ausgestellt.

Die Gültigkeitsdauer der vorgenannten Lizenzen ist auf 90 Tage begrenzt. Aufgrund der Einfuhrsituation in Griechenland hinsichtlich des Auftretens der Maul- und

Klauenseuche sollte die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen in geeigneter Weise verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 6 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 3409/93 sowie Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für das dritte Quartal des Jahres 1994 in Griechenland ausgestellten Lizenzen wird auf Antrag des betreffenden Marktbeteiligten bis zum 31. Dezember 1994 verlängert

(2) Dem Antrag gemäß Absatz 1 ist das Original der betreffenden Lizenz beizufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1994, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1994, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2383/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/94⁽⁶⁾, wurde für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1994 die für Milcherzeugnisse zu erstellende Versorgungsbilanz festgelegt.

Diese Bilanz wurde in Erwartung der noch ausstehenden Angaben auf drei Monate beschränkt. Damit der Bedarf

Madeiras an Milcherzeugnissen gedeckt werden kann, sollte die vorläufige Versorgungsbilanz unter Zugrundelegung der verfügbaren Angaben für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 erstellt werden. Zu diesem Zweck ist der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 59.

ANHANG

„ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs Madeiras an Milcherzeugnissen im Zeitraum vom
1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	12 000
ex 0402	Magermilchpulver	800
ex 0402	Vollmilchpulver	700
0405	Butter	1 200
0406	Käse	900*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2384/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der BedarfsvorausschätzungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, erlassen.Die vorläufige Schätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen ist festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1598/94⁽⁶⁾. Diese Bilanz gilt bis 30. September 1994.

Bis die Schlußfolgerungen festgelegt werden, die anhand der von den zuständigen Behörden zu liefernden zusätzlichen Informationen zu ziehen sind, sollte die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Bilanz zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Anwendung der besonderen Versorgungsregelung unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen für zwei Monate festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 17.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 48.

ANHANG

„ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen im Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. November 1994

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder Süßmitteln	14 166,6
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	3 666,6
0405	Butter	583,3
0406	} Käse	} 2 166,6
0406 30		
0406 90 23		
0406 90 25		
0406 90 27		
0406 90 76		
0406 90 78		
0406 90 79		
0406 90 81		
0406 90 86		
0406 90 87		
0406 90 88		
1901 90 90	Lebensmittelzubereitungen aus Milch, ohne Fett	1 166,6
2106 90 91	Lebensmittelzubereitungen aus Milch für Kinder, kein Milchlaktose usw. enthaltend	133,3*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2385/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

über die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und Bescheinigungen, die im Rahmen der zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffenen Sonderregelung erteilt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommissi-
on ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4
Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmungen zu der die Versorgung
der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaft-
lichen Erzeugnissen betreffenden Sonderregelung wurden
erlassen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2596/93 ⁽⁴⁾.Nach zwei Jahren der Anwendung müßten die betref-
fenden Durchführungsbestimmungen angepaßt werden.
Bis jedoch die neuen Bestimmungen in Kraft treten,
sollte, damit etwaige Nachteile einer gleichzeitigen
Berücksichtigung zwei verschiedener Regelungen
vermieden werden, die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und
Bescheinigungen begrenzt werden, die in Abweichungvon den für die jeweiligen Sektoren erlassenen Sonderbe-
stimmungen seit Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt
werden. Für den einschlägigen Handel würde eine Gültig-
keitsdauer von rund zwei Monaten ausreichen. Damit sie
ihren Zweck erfüllt, sollte diese Maßnahme am Tag ihrer
Veröffentlichung in Kraft treten.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen, der Beihilfe-
und Freistellungsbescheinigungen, die im Rahmen der
Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen
Inseln mit bestimmten in den Artikeln 2 bis 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehenen landwirt-
schaftlichen Erzeugnissen gemäß den nach dem Inkraft-
treten der vorliegenden Verordnung gestellten Anträgen
erteilt werden, endet am 7. Dezember 1994.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2386/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1994/95 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1589/94⁽⁴⁾, wurden in der Versorgungsbilanz für die Zeit
vom 1. Juli bis 30. September 1994 die Mengen von
Schweinefleischerzeugnissen festgelegt, die bei unmittel-
barer Einfuhr aus Drittländern abschöpfungsfrei bleiben
oder für die bei Versand mit Ursprung in der restlichen
Gemeinschaft eine Beihilfe gewährt wird. Andererseits
wurde die Zahl der reinrassigen Zuchttiere mit Ursprung
in der Gemeinschaft festgelegt, für die eine Beihilfe zur
Entwicklung der Viehhaltung auf den Azoren und auf
Madeira gewährt wird.In Erwartung zusätzlicher Auskünfte des Mitgliedstaates
galt die Bilanz für drei Monate und 500 Tonnen. Es sollte
jetzt, unter Zugrundelegung dieser Auskünfte und damitder Bedarf an Erzeugnissen des Schweinefleischsektors
ohne Unterbrechung gedeckt werden kann, die vorläufige
Bilanz für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 für
insgesamt 2 000 Tonnen erstellt werden.Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der
Gemeinschaftsbeihilfe zugrunde zu legenden Kriterien
und der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage,
insbesondere der in der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt erzielten Preise sollten zur Versorgung der Azoren
und von Madeira mit Erzeugnissen des Schweinefleisch-
sektors die im Anhang angegebenen Beihilfen gewährt
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr.
1725/92 werden durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 95.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 14.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	2 000

ANHANG II

Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

Erzeugniscode	Beihilfebeträge (ECU/100 kg Nettogewicht)
0203 11 10 000	18
0203 12 11 100	18
0203 12 19 100	18
0203 19 11 100	18
0203 19 13 100	18
0203 19 15 100	12
0203 19 55 120	10
0203 19 55 190	10
0203 19 55 311	7
0203 19 55 391	7
<hr/>	
0203 21 10 000	18
0203 22 11 100	18
0203 22 19 100	18
0203 29 11 100	18
0203 29 13 100	18
0203 29 15 100	12
0203 29 55 120	10
0203 29 55 190	10
0203 29 55 311	7
0203 29 55 391	7

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtschweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (!):		
	— männlich	100	400
	— weiblich	400	350

(!) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtschweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (!):		
	— männlich	120	400
	— weiblich	1 600	350

(!) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind."

VERORDNUNG (EG) Nr. 2387/94 DER KOMMISSION**vom 30. September 1994****zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. November 1994 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/94⁽⁴⁾, wurden für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. September 1994 in der vorläufigen Versorgungsbilanz für die Kanarischen Inseln die Mengen Schweinefleischerzeugnisse, die aus Drittländern abschöpfungsfrei oder aus der übrigen Gemeinschaft mit einer Gemeinschaftsbeihilfe eingeführt werden können, und die Zahl der reinrassigen Zuchttiere mit Ursprung in der Gemeinschaft festgelegt, für die zur Entwicklung der dortigen Viehhaltung eine Beihilfe gewährt wird.

Damit die besondere Versorgungsregelung weiterhin, bis die zuständigen Behörden die Schlußfolgerungen aus den zusätzlichen Auskünften gezogen haben, angewendet

werden kann, sollten die Bilanz für die Versorgung sowie die Tiere für einen neuen, auf zwei Monate befristeten Zeitraum unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen festgelegt werden.

Angesichts der heutigen Marktlage ist die zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen zu gewährende Gemeinschaftsbeihilfe gemäß den einschlägigen Kriterien und unter besonderer Berücksichtigung der für die betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft erzielten Notierungen und Preise wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 werden durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 6.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. November 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	—
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, gefroren	3 168
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut ; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	2 000
1602 20 90	Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse aus Lebern aller Tierarten, außer von Gänsen und Enten	100
	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend :	
1602 41 10	Schinken und Teile davon	667
1602 42 10	Schultern und Teile davon	434
1602 49	Andere, einschließlich Mischungen	584

ANHANG II

Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 11 10 000	18
0203 12 11 100	18
0203 12 19 100	18
0203 19 11 100	18
0203 19 13 100	18
0203 19 15 100	12
0203 19 55 120	10
0203 19 55 190	10
0203 19 55 311	7
0203 19 55 391	7
0203 21 10 000	18
0203 22 11 100	18
0203 22 19 100	18
0203 29 11 100	18
0203 29 13 100	18
0203 29 15 100	12
0203 29 55 120	10
0203 29 55 190	10
0203 29 55 311	7
0203 29 55 391	7
1601 00 10 100	13
1601 00 91 100	25
1601 00 99 100	15
1602 20 90 100	13
1602 41 10 100	13
1602 41 10 210	35
1602 41 10 290	11
1602 42 10 100	13
1602 42 10 210	25
1602 42 10 290	11
1602 49 11 110	13
1602 49 11 190	25
1602 49 13 110	13
1602 49 13 190	20
1602 49 15 110	13
1602 49 15 190	20
1602 49 19 110	8
1602 49 19 190	17
1602 49 30 100	13
1602 49 50 100	7

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

*ANHANG III***Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweinen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. November 1994**

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (ECU/Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine ⁽¹⁾ :		
	— männliche Tiere	27	400
	— weibliche Tiere	367	350

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2388/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

**zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1869/94 (²), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwen-
dende Berichtigung wurde durch die Verordnung (EG)
Nr. 2125/94 der Kommission (³) festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2125/94
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltende Berichtigung entsprechend dem Anhang
zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festge-
setzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EG) Nr. 2125/94 wird wie im Anhang ange-
geben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

(³) ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
1006 20 11 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 20 13 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 20 15 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—	—
1006 20 92 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 20 94 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 20 96 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—	—
1006 30 21 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 23 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 25 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—	—
1006 30 42 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 44 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 46 000	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—	—
1006 30 61 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 61 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 63 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 63 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 65 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 65 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—	—

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
1006 30 92 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 92 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 94 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 94 900	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 96 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 96 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

05 nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 4 000 Tonnen vollständig geschliffenen Reis, die für Österreich, bestimmt sind, festgesetzte Erstattung.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2389/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates
vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung
gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch
und bestimmte andere Agrarerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1574/93⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission⁽⁴⁾
wurden für den Geflügelfleischsektor die Durchführungs-
bestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 774/94 festgelegt.Um möglichen Spekulationen vorzubeugen, müssen die
Bedingungen geändert werden, unter denen diese Rege-
lung in Anspruch genommen werden kann.Angesichts der bisherigen Erfahrung ist es notwendig, die
Frist für die Einreichung der Lizenzanträge um einen
Monat vorzuziehen, damit die Kontingente sofort zu
Beginn des jeweiligen Zeitraums und nicht wie bisher
erst am Ende des ersten Monats des betreffenden Zeit-
raums genutzt werden können.Es ist wichtig, daß der Ursprung der im Rahmen der
Verordnung (EG) Nr. 1431/94 eingeführten Erzeugnisse
bekannt ist.Diese Bestimmungen sollten so rasch wie möglich durch-
geführt werden, wengleich bestimmte Maßnahmen nicht
sofort angewandt werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juri-
stische Person sein, die bei Einreichung des Li-
zenzanspruchs den zuständigen Behörden der
Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß
sie in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem
Jahr der Antragstellung mindestens 25 Tonnen
(Warengewicht) an Erzeugnissen der KN-Codes
0207, 1602 31 und 1602 39 ein- oder ausgeführt
hat. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre
Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher
verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausge-
schlossen.“

2. Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende
Fassung :

„(1) Die Lizenzanträge dürfen nur in den ersten
Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen
in Artikel 2 genannten Zeitraum vorausgeht.“

3. Anhang III wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Artikel 1 Absatz 2 allerdings gilt erst ab 1. März 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

ANHANG

„ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN		GD VI/D/3 — Sektor Geflügelfleisch
Antrag auf Einfuhrlizenz / Abschöpfung 0 v. H.	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat :		

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Ursprung	Menge
Gesamt mengen der jeweiligen Gruppe“				

VERORDNUNG (EG) Nr. 2390/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 ⁽³⁾ des Rates betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1168/94 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 24. 9. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1994, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2391/94 DER KOMMISSION
vom 30. September 1994
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis
und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 2148/94 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2392/94 DER KOMMISSION
vom 30. September 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾ nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse, Mais und Magermilchpulver erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Der feste Teilbetrag ist mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 festgesetzt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungszeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94⁽⁵⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁶⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Es ist außerdem der Beschluß 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechselln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits über die vorläufige Anwendung der von denselben Vertragsparteien am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft⁽⁷⁾; zu berücksichtigen. Die Kommission hat die für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden geltenden Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 der Kommission⁽⁸⁾ erlassen.

Außerdem muß die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Bulgarien andererseits⁽⁹⁾ berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 der Kommission⁽¹⁰⁾ erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽¹²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁴⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und die Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 43.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (1)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
2309 10 11	14,84	25,72 (2)
2309 10 13	584,99	595,87 (2)
2309 10 31	46,37	57,25 (2)
2309 10 33	616,52	627,40 (2)
2309 10 51	92,74	103,62 (2)
2309 10 53	662,89	673,77 (2)
2309 90 31	14,84	25,72 (2)
2309 90 33	584,99	595,87
2309 90 41	46,37	57,25 (2)
2309 90 43	616,52	627,40
2309 90 51	92,74	103,62
2309 90 53	662,89	673,77

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(2) Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 39) und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 (ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14) ergeben, herabgesetzt werden.

(3) Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16) und aus der Verordnung (EG) Nr. 623/94 (ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1994, S. 7) ergeben, herabgesetzt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2393/94 DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1937/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. September 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	92,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	92,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	19,60 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	62,05
1001 90 99	62,05 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	106,39 ⁽⁶⁾
1003 00 10	91,75
1003 00 90	91,75 ⁽⁹⁾
1004 00 00	91,89
1005 10 90	92,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	92,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	95,54 ⁽⁴⁾
1008 10 00	32,08 ⁽⁹⁾
1008 20 00	39,63 ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	2,91 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	2,91
1101 00 00	124,87 ⁽⁹⁾
1102 10 00	186,95
1103 11 10	65,17
1103 11 90	146,63
1107 10 11	121,33
1107 10 19	93,41
1107 10 91	174,20 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	132,91 ⁽⁹⁾
1107 20 00	153,09 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1994

über Schutzmaßnahmen gegenüber Einhufern mit Herkunft aus Australien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/655/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Australien hat das Auftreten einer mit letalem Ausgang
verlaufenden und bisher nicht identifizierten Krankheit
bei Einhufern mitgeteilt.

Das Auftreten dieser Krankheit in Australien ist geeignet,
die Einhuferbestände der Gemeinschaft ernsthaft zu
gefährden und erfordert das Erlassen von Schutzmaß-
nahmen gegenüber Einhufern mit Ursprung in und
Herkunft aus Australien auf Gemeinschaftsebene.

Gemäß den von den australischen Behörden übermit-
telten Informationen, insbesondere den Ursprung der
Krankheit betreffend, sind zusätzliche Bedingungen für
die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden, die
Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender
Ausfuhr und die Einfuhr von Einhufern aus Australien
vorgesehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde,
die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorüberge-
hender Ausfuhr und die Einfuhr von Einhufern aus

Australien muß eine von den zuständigen zentralen Vete-
rinärbehörden Australiens unterzeichnete Zusatzbeschei-
nigung ausgestellt werden.

(2) Die nach Absatz 1 auszustellende Bescheinigung
muß die folgenden Garantien enthalten :

- Die Einhufer haben sich während der letzten 30 Tage
nicht im Staat Queensland (Australien) aufgehalten.
- Die Einhufer sind nicht in Kontakt gekommen mit
Einhufern, die sich während der letzten 30 Tage im
Staat Queensland (Australien) aufgehalten haben.
- Die Einhufer sind nicht in direkten Kontakt
gekommen mit Einhufern, die während der letzten 60
Tage in einem der infizierten Bestände gehalten
wurden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Vorschriften bezüglich
Australien, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang
zu bringen. Sie setzen die Kommission davon in
Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis 30. November 1994.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.